



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb
einer

Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Regenerierung von Säuren (Schwefelsäureaufbereitungsanlage) mit einer max. Durchsatzkapazität von 34 t/d sowie zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Gesamtkapazität von 68 t

am Standort Bitterfeld-Wolfen

für die Firma

MCW Bitterfeld GmbH

Zementstraße 4

06803 Bitterfeld-Wolfen OT Greppin

vom 04.04.2018

Az.: **402.3.11-44008/16/12**

Anlagen-Nr. 7586

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
1	<i>Allgemeines</i>	4
2	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	6
3	<i>Immissionsschutz</i>	6
4	<i>Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit</i>	8
5	<i>Störfallvorsorge</i>	10
6	<i>Wasserrecht</i>	12
7	<i>Abfallrecht</i>	13
8	<i>Betriebseinstellung</i>	17
IV	Begründung	18
1	<i>Antragsgegenstand</i>	18
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	18
3	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	19
4	<i>Entscheidung</i>	20
5	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	21
5.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	21
5.2	<i>Bauordnungs- und Bauplanungsrecht</i>	22
5.3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	24
5.4	<i>Immissionsschutz</i>	25
5.5	<i>Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit</i>	27
5.6	<i>Störfallvorsorge</i>	27
5.7	<i>Wasserrecht</i>	29
5.8	<i>Abfallrecht</i>	30
5.9	<i>Naturschutz</i>	38
5.10	<i>Betriebseinstellung</i>	38
6	<i>Kosten</i>	38
7	<i>Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG</i>	38
V	Hinweise	53
1	<i>Allgemeines</i>	53
2	<i>Bauordnungs- und Bauplanungsrecht</i>	54
3	<i>Luftreinhaltung</i>	54
4	<i>Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit</i>	55
5	<i>Wasserrecht</i>	56
6	<i>Abfallrecht</i>	57
7	<i>Gesundheitsschutz</i>	57
8	<i>Naturschutz</i>	58
9	<i>Zuständigkeiten</i>	58
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	59
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	60
ANLAGE 2	Rechtsquellenverzeichnis	68

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 8.11.1.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**MCW Bitterfeld GmbH
Zementstraße 4
06803 Bitterfeld-Wolfen OT Greppin**

vom 31.03.2016 (Eingang am 06.04.2016) mit letzter Ergänzung vom 25.09.2017 unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Regenerierung von Säuren (Schwefelsäureaufbereitungsanlage) mit einer max. Durchsatzkapazität von 34 t/d sowie zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Gesamtkapazität von 68 t,

auf dem Grundstück in 06803 Bitterfeld-Wolfen OT Greppin

Gemarkung: **Greppin,**

Flur: **11,**

Flurstück: **125/29**

erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der oben genannten Anlage, bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE) und Anlagenteilen bzw. Nebeneinrichtungen (AN):

- BE01 Schwefelsäureaufbereitungsanlage und
- AN01 Tank T102.

Für die o. g. Anlage werden die bereits vorhandenen Lagertanks T102 und T104 sowie die zugehörigen Tankwagenverladungen auf dem Gelände der MCW Bitterfeld genutzt. Die für die Schwefelsäureaufbereitung erforderliche UV-Anlage wird in der bestehenden Produktionshalle errichtet und mit oberirdischen Rohrleitungen mit den Lagertanks verbunden. Insgesamt enthält die o.g. Anlage folgende Anlagenteile:

- Tank T102 + Abfüllstelle
- UV Anlage
- Tank T104 + Abfüllstelle
- Verbindende Rohrleitungen

- Zugehörige Pumpentechnik
 - Zudosierung Oxalsäure/Wasserstoffperoxid.
- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
 - 3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
 - die Baugenehmigung nach § 71 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i. V. m. § 58 BauO LSA.
 - 4 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen sind.
 - 5 Durch die Anlagenbetreiberin ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 9184,42 Euro (inkl. MwSt.) zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, bei dem für die Anlagenbetreiberin zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen. Nachforderungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Die Sicherheitsleistung ist innerhalb von acht Wochen mit Bekanntgabe dieses Bescheides zu erbringen.
 - 6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
 - 7 Die Kosten des Verfahrens trägt die MCW Bitterfeld GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die unter Punkt I.5 dieses Bescheides verfügte Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung

ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen. Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, unwiderruflich, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden vom Landesverwaltungsamt nicht akzeptiert.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.

- 1.4 Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.

Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

Das Untersuchungsprogramm ist jeweils vorab mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

- 1.5 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.6 Die Betreiberin hat zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.

- 1.7 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie

- das An- und Abfahren der Anlage,
- Störungen,
- das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
- das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 **Brand- und Katastrophenschutz**

- 2.1 Das Brandschutzkonzept / die Brandschutztechnische Stellungnahme der Fa. GICON (16-002/FMU/P150389GV.1567 vom 23.03.2016) ist umzusetzen.
- 2.2 Der überarbeitete Feuerwehrplan ist sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage sechsfach als Papierexemplar und einfach in digitaler Form (*.pdf - als CD oder per E-Mail) an das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu übergeben.

3 **Immissionsschutz**

3.1 **Luftreinhaltung**

- Allgemein -

- 3.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde für den Anlagenbezogenen Immissionsschutz ist spätestens acht Wochen vor Inbetriebnahme ein detailliertes und vollständiges R+I-Fließbild der Schwefelsäureaufbereitungsanlage vorzulegen.

- Maßnahmen zur Minderung der Emissionen -

- 3.1.2 Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle E1 - UV Anlage:
- Gasförmige, anorganische Stoffe der Klasse II (z.B. Chlor) dürfen den Massenstrom je Stoff von **15 g/h** nicht überschreiten.
 - Gasförmige, anorganische Stoffe der Klasse III (z.B. Ammoniak) dürfen den Massenstrom je Stoff von **0,15 kg/h** nicht überschreiten.
 - Gasförmige, anorganische Stoffe der Klasse IV (z.B. Schwefeloxide) dürfen den Massenstrom je Stoff von **1,8 kg/h** nicht überschreiten.
 - Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom **0,50 kg/h**, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff (Ges-C), insgesamt nicht überschreiten. (siehe auch unter Hinweise V Nr. 3)
- 3.1.3 Die zulässigen Massenströme (bezogen auf eine Betriebsstunde) der Ziffer 3.1.2 gelten mit der Maßgabe, dass diese während des Anlagenbetriebes nicht überschritten werden dürfen.

- Ableitbedingungen -

- 3.1.4 Die Abgase der Emissionsquelle E1 sind in 10 m Höhe GOK so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

- Messung und Überwachung der Emissionen (Einzelmessungen) -

- 3.1.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Schwefelsäureaufbereitungsanlage, jedoch frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren, sind zur Feststellung der Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.1.2 festgelegten Emissionsbegren-

zungen Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

3.1.6 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten.

3.1.7 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen.

Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

3.1.8 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht zu erstellen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Zusätzlich ist ein Exemplar des Messberichtes direkt dem LAU zuzuleiten.

Für den Messbericht ist als Vorlage der Mustermessbericht, der unter der Internetadresse: <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/fachinformationen/fachinfo-emission/> abrufbar ist, zu verwenden.

3.1.9 Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

3.1.10 Bei der messtechnisch nachgewiesenen Unterschreitung der Nachweisgrenze der zu begrenzenden Stoffe kann mit Abstimmung der Behörde von wiederkehrenden Einzelmessungen abgesehen werden.

- Auskunftspflichten der Betreiberin nach § 31 BImSchG -

3.1.11 Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß der Nebenbestimmung 5.4 dieses Bescheides hat die Anlagenbetreiberin bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen unterhalb der Meldepflicht gem. § 19 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

3.1.12 Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Der Anlagenbetrieb ist nach dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (Nummer 2.5 und Nummer 3.1 b der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm). Dazu sind bei den Be- und Entladungen der Schwefelsäure die vor Ort vorhandenen stationären Pumpen zu nutzen.
- 3.2.2 Der anlagenbezogene Fahrverkehr ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig.

4 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilungen sind den neuen Gegebenheiten dieser Betriebsstätte anzupassen.
- 4.2 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen. Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.3 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat der Arbeitgeber rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 4.4 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass
- alle verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind, gefährliche Stoffe und Zubereitungen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind,
 - die ausreichende Information über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder nach den Übergangsvorschriften dieser Verordnung der Richtlinie 67/548/EWG oder der Richtlinie 1999/45/EG entspricht,
 - dass Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 4.5 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.

Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.

- 4.6 Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren. Diesen Geboten hat der Arbeitgeber durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Besonders im Umgang mit Oxalsäure (kristallin), Schwefelsäure und Wasserstoffperoxid sind folgende Sachverhalte zu beachten und umzusetzen:
- gute Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes vorsehen,
 - abgesaugte Luft darf nicht in die Arbeitsbereiche zurückgeführt werden,
 - Staubbildung vermeiden (Oxalsäure (kristallin)).
- 4.7 Besteht trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bei hautresorptiven, haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt, hat der Arbeitgeber unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Das betrifft im vorliegenden Fall alle eingesetzten Stoffe (Schwefelsäure, Oxalsäure und Wasserstoffperoxid). Entsprechende Hinweise zu Umgang und persönlicher Schutzausrüstung sind aus den Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen.
- 4.8 Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel (u. a. UV-Anlage) zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Richtlinien brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Richtlinie ausdrücklich anders bestimmt.
- 4.9 Beim Umgang mit der UV-Anlage ist besonders zu beachten, dass die Strahlungsquelle vollständig und lichtdicht nach außen hin abgeschlossen ist und direkter Sichtkontakt zur UV-Quelle ausgeschlossen ist. Eine Schutzeinrichtung muss das Abschalten des UV-Strahlers beim Öffnen der Abschirmung sichern. Es ist zu prüfen, ob durch das Verfahren Ozon gebildet werden kann. Bei Bildung ist eine stationäre Absaugung zu installieren. Damit wird gesichert, dass die neben der UV-Strahlung erzeugte Wärme und das gebildete Ozon nicht in den Arbeitsraum gelangen können.
- 4.10 Die künstliche Beleuchtung ist für die Nutzungsänderung entsprechend zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Aus der Art der Beleuchtungsanlagen dürfen sich keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben. Die Beleuchtungsstärke muss für die Halle mindestens 300 Lux betragen.
- 4.11 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

- 4.12 Gesundheitlich zuträgliche Atemluft muss bei der Arbeit gewährleistet werden können.
- 4.13 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereitzustellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:
- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar, als solche identifizierbar sind;
 - das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist;
 - mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefahrenbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können;
 - Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen;
 - Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

In der Gefährdungsbeurteilung ist eine Bewertung einer möglichen Explosionsgefahr im Filter, welcher in der Halle aufgestellt ist, vorzunehmen.

- 4.14 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit, das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z.B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

5 **Störfallvorsorge**

- 5.1 Mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme ist ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) gemäß § 10 der 12. BImSchV zu erstellen. Der Plan ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren sowie mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.
- 5.2 Die Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist vor Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen. Der zuständigen Katastrophenschutzbehörde sind vor der Inbetriebnahme der Anlage die für die Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- 5.3 Vor der Inbetriebnahme der Schwefelsäureaufbereitungsanlage ist diese einer Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem durch die Länder bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Der infrage kommende Sachverständige ist mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

Schwerpunkte bei der Prüfung sind:

- die Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- die Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
- die Beurteilung der Auslegung der Anlage, der vorhandenen Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- die Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT),
- den Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- die Sicherheitstechnische Dokumentation,
- der Alarm- und Gefahrenabwehrplan und
- es sind die Teile des Sicherheitsberichtes zu prüfen, die von der Genehmigung betroffen sind.

Der Sachverständige hat in seinem Prüfbericht erkannte Mängel zu benennen, die vor der Inbetriebnahme abzustellen sind.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten.

Das Ergebnis der Prüfung ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG, zu übergeben.

- 5.4 Die Betreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der Störfall-Verordnung hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der Störfall-Verordnung. Die Meldepflicht nach § 19 der Störfall-Verordnung berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
- 5.5 Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sowie durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.
- 5.6 Folgende Empfehlungen aus dem Gutachten über die Prüfung des aktualisierten anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes des Sachverständigen, Herrn Wilfried Häckel (ITA Institut für innovative Technologien GmbH, Köthen), Nachreichung vom 03.06.2016, sind bis zur Inbetriebnahme der Schwefelsäureaufbereitungsanlage umzusetzen:

- 5.6.1 Mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Behandlungsanlage für Abfallschwefelsäure sind der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach § 10 der 12. BImSchV, der vorhandene Feuerwehrplan sowie die Informationen über Sicherheitsmaßnahmen nach § 11 der 12. BImSchV für den Betriebsbereich zu aktualisieren und fortzuschreiben.
- 5.6.2 Mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Behandlungsanlage für Abfallschwefelsäure sind die erforderlichen Betriebs- und Verfahrensanweisungen zu formulieren. Ergänzend zu den Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe ist die Betriebsanweisung für kristalline Oxalsäure sowie eine Verfahrensanweisung zur Herstellung der 10%igen Oxalsäure-Lösung zu erstellen. Dabei sind insbesondere die auftretenden Reaktionen, die entstehende Reaktionswärme und die Sicherstellung der Dosierung zu thematisieren.
- 5.6.3 Für das Verfahren der oxidativen Aufbereitung für Abfallschwefelsäure ist die Maßstabsübertragung vom im Patent beschriebenen Labormaßstab in den großtechnischen umfassend zu erproben. Dazu sind die Risiken des neuen Verfahrens in einer eigenen PAAG-Analyse zu beurteilen. Die Ergebnisse der PAAG-Analyse sind in den Sicherheitsdokumenten aufzunehmen.
- 5.7 Bis zur Produktionsaufnahme der Schwefelsäureaufbereitungsanlage sind alle Personen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr die von einem Störfall im Betriebsbereich der MCW Bitterfeld GmbH betroffen werden könnten, schriftlich über Sicherheitsmaßnahmen gem. § 11 Abs. 1 der 12. BImSchV zu informieren.

6 **Wasserrecht**

- Abwasserbeseitigung -

- 6.1 Niederschlagsabwässer und Schmutzabwässer sind getrennt zu entsorgen.
- 6.2 Einleitbedingungen und Übergabepunkte der Abwässer sind mit dem Kanalnetzbetreiber und dem Gewässerschutzbeauftragten der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) abzustimmen.
- 6.3 Sollte im Rahmen der Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich sein, so ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einzuholen. Alternativ kann auch die der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH erteilten, wasserrechtlichen Erlaubnis für Bauwasserhaltungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss jedoch eine Abstimmung mit der CPG erfolgen.

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -

- 6.4 Es darf nur Abfall-Schwefelsäure angenommen und aufbereitet werden, die als Gemisch in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft werden kann und somit dem für alle Anlagenteile beantragten Wassergefährdungspotential A entspricht.

Somit ist nach Anlage 1 Nummer 5.2.3 i. V. m. § 8 Abs. 1 AwSV die Annahme von Abfall-Schwefelsäure nur zulässig, wenn

- a) die Summe der Massenanteile aller im Gemisch enthaltenen nichtkrebserzeugenden Stoffe der WGK 2 (deutlich wassergefährdend) weniger als 5 Prozent beträgt,

- b) die Summe der Massenanteile aller im Gemisch enthaltenen nichtkrebserzeugenden Stoffe der WGK 3 (stark wassergefährdend) weniger als 0,2 Prozent beträgt und
- c) das Gemisch zugesetzte krebserzeugende Stoffe unterhalb einem Massenanteil von 0,1 Prozent enthält.

Muss bei einem Stoff der WGK 2 oder 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität ein M-Faktor nach Anlage 1 Nummer 1.4 i. V. m. § 8 Abs. 1 AwSV berücksichtigt werden, wird der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor multipliziert. Das sich daraus ergebende Produkt wird zur Ermittlung des Massenanteils im Sinne von a) und b) verwendet.

Nicht identifizierte Stoffe und Stoffe gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 AwSV werden nach Anlage 1 Nummer 5.1.1 i. V. m. § 8 Abs. 1 AwSV wie Stoffe der WGK 3 behandelt.

Auf Anfrage sind die Analysen angelieferter Chargen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen bzw. Auskünfte zu vertraglichen Regelungen mit den Anbietern zu erteilen.

7 **Abfallrecht**

- 7.1 Die beim Betrieb der Schwefelsäureaufbereitungsanlage unvermeidbar anfallenden Abfälle sind auf der Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Betriebsbeauftragter für Abfall -

- 7.2 Eine wirksame Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall hat spätestens mit der Inbetriebnahme der Anlage vorzuliegen. Bei Änderungen der Person des Betriebsbeauftragten für Abfall ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich eine Kopie der geänderten Bestellung zu übergeben.
- 7.3 Die Betreiberin hat die Unterlagen nach § 9 Abs. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) zum Fachkundenachweis des Betriebsbeauftragten für Abfall spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 7.4 Der Nachweis über die Teilnahme des Betriebsbeauftragten für Abfall an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 9 Abs. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AbfBeauftrV hat der Betreiberin erstmals bis zum 01. Jun. 2019 vorzuliegen und ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu übergeben.
- 7.5 Bei Änderungen der Person des Betriebsbeauftragten für Abfall ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich eine Kopie der geänderten Bestellung zu übergeben. Entsprechend der Nebenbestimmungen 7.3 und 7.4 sind Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde beizufügen.

- Zulässige Abfallarten -

- 7.6 Für die Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung wird folgender gefährlicher Abfall gem. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugelassen:

Abfallschlüsselnummer: 06 01 01*

Abfallherkunft:	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
Abfallbezeichnung	Schwefelsäure und schweflige Säuren
Annahmegrenzwert:	max. Konzentration 78 %

- 7.7 Die Annahme, zeitweilige Lagerung und die Behandlung von Abfall-Schwefelsäure ist nur zulässig, wenn die weitere Entsorgung oder Verwendung nach der Behandlung gesichert ist.

- Registerführung Eingang und Mindestdokumentationsumfang -

- 7.8 Im Register nach § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind je Annahmevergung (Nachweisverfahren gem. Nachweisverordnung (NachwV) oder Notifizierungsverfahrens nach dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)) alle Wiegescheine in geeigneter Weise (Papierform oder elektronisch) geordnet nach Datum aufzubewahren und zum jeweiligen Begleitschein eindeutig zuweisbar abzulegen. Alle Wiegescheine sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

- 7.9 Die Identitätskontrolle im Eingang hat mindestens folgende Parameter zu umfassen:

- Konzentration mittels Neutralisationstitrations,
- freies Chlor basierend auf der Vorschrift DIN EN ISO 7393-1,
- Gehalt gesamter organischer Kohlenstoff (TOC-Gehalt) basierend auf der Vorschrift DIN EN 1484:1997-08.

Die Ergebnisse sind im Register zu dokumentieren. Die Identitätskontrolle ersetzt nicht die Abfalldeklaration im Nachweis- oder Notifizierungsverfahren bzw. die Deklaration im Rahmen der freiwilligen Rücknahme.

- 7.10 Identitätskontrollen im Eingang sind wie folgt durchzuführen:

- Die Identitätskontrolle zur Konzentration ist für jede Anlieferung von Abfall-Schwefelsäure durchzuführen.
- Der Gehalt an freiem Chlor und der TOC-Gehalt sind für jede erste Anlieferung je Entsorgungsnachweis zu analysieren.
- Sofern es sich bei der Abfall-Schwefelsäure um reine Produktionsabfälle aus gleichförmigen Produktionsprozessen handelt (z. B. Oberflächenbehandlung), ist eine stichpunktartige Überprüfung des Gehaltes an freiem Chlor und des TOC-Gehaltes mindestens bei jeder 10. Anlieferung je Erzeuger vorzunehmen. Eine diesbezügliche Identitätsprüfung in geringerem Abstand ist der Anlagenbetreiberin freigestellt.
- Bei Abfall-Schwefelsäuren mit schwankender Zusammensetzung (z. B. Herkunft aus Zwischenlagern) ist für jede Anlieferung je Entsorgungsnachweis der TOC-Gehalt und der Gehalt an freiem Chlor zu ermitteln.
- Bei der Annahme von Abfall-Schwefelsäuren im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 26 KrWG ist für jede Anlieferung der TOC-Gehalt und der Gehalt an freiem Chlor zu ermitteln.

f) Bei der Annahme von Abfall-Schwefelsäuren im Rahmen von Notifizierungsverfahren nach dem AbfVerbrG ist für jede Anlieferung der TOC-Gehalt und der Gehalt an freiem Chlor zu ermitteln.

g) Die Dokumentation der Analysenergebnisse hat mit eindeutigem Bezug auf den jeweiligen Eingangs-Wiegeschein zu erfolgen.

7.11 Sofern im Rahmen der unter Nebenbestimmung 7.9 durchzuführenden Identitätskontrolle weitere Parameter im Ermessen der Betreiberin bestimmt werden, sind diese ebenfalls im Register zu dokumentieren.

- Registerführung Ausgang und Minstdokumentationsumfang -

7.12 Der Behandlungserfolg jeder abschließend behandelten Charge ist hinsichtlich der behandelten Parameter freies Chlor und TOC-Gehalt vor Abgabe analytisch zu überprüfen und den analysierten Parametern freies Chlor und TOC-Gehalt der jeweiligen Eingangs-Identitätskontrolle analog den Festlegungen unter Nr. 7.10 gegenüberzustellen.

7.13 Abgabe von regenerierter Schwefelsäure als Abfall zur weiteren Verwertung

7.13.1 Im Register nach § 49 KrWG sind je Abgabevorgang auf der Grundlage des Nachweisverfahrens gem. NachwV oder auf der Grundlage eines Notifizierungsverfahrens nach dem AbfVerbrG alle Wiegescheine in geeigneter Weise (Papierform oder elektronisch) geordnet nach Datum aufzubewahren und zum jeweiligen Begleitschein eindeutig zuweisbar abzuliegen.

Alle Wiegescheine sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

7.14 Abgabe von regenerierter Schwefelsäure auf der Grundlage von § 5 KrWG

7.14.1 Die Wiegescheine über die Abgabe regenerierter Schwefelsäure, für die das Ende der Abfalleigenschaft gem. § 5 KrWG eingetreten ist, sind in Papierform geordnet nach Datum und Empfänger aufzubewahren.

7.14.2 Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrWG erforderlichen Unterlagen sind geordnet für jeden Verwendungszweck je Abnehmer vor Ort zu bereitzuhalten.

7.14.3 Aus den unter 7.14.2 genannten Unterlagen muss ein Bezug zu den unter Nebenbestimmung 7.20 genannten Auskunftspflichten je behandelter Charge nachvollziehbar sein.

- Rückstellproben -

7.15 Von jeder eingehenden Abfall-Schwefelsäure-Charge ist eine Rückstellprobe der Originalsubstanz mindestens sechs Monate vor Ort aufzubewahren.

Aus der Kennzeichnung der Rückstellprobe muss die jeweilige Anlieferung eindeutig hervorgehen.

Die Menge der jeweiligen Rückstellprobe muss dabei so bemessen sein, dass mindestens eine analytische Überprüfung der Deklaration des Abfallerzeugers und eine Überprüfung der Identitätskontrolle gewährleistet ist.

7.16 Vor jeder Abgabe einer regenerierter Schwefelsäure-Charge ist eine Rückstellprobe zu entnehmen und mindestens sechs Monate vor Ort aufzubewahren.

Aus der Kennzeichnung der Rückstellprobe müssen der Bezug zur jeweiligen Anlieferung sowie der Empfänger der regenerierten Schwefelsäure eindeutig hervorgehen. Die Abgabe von Teilmengen einer Charge an unterschiedliche Empfänger ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Menge der jeweiligen Rückstellprobe muss so bemessen sein, dass mindestens eine analytische Überprüfung der Parameter freies Chlor und TOC-Gehalt gewährleistet ist.

- 7.17 Die Lagerbedingungen sollen die Rückstellproben möglichst nicht beeinträchtigen.
- 7.18 Die Vernichtung von Rückstellproben ist in nachvollziehbarer Weise mindestens mit Datums- und Verbleibsangabe zu dokumentieren. Die Vernichtung von Rückstellproben kann im Zusammenhang mit der Behandlung der Abfallschwefelsäuren in der eigenen Anlage erfolgen.

- Auskunftspflichten -

- 7.19 Die Betreiberin hat bezüglich der Annahme von Abfall-Schwefelsäuren sowie der Abgabe aller regenerierter Schwefelsäuren je Quartal der zuständigen Überwachungsbehörde bis zum letzten Tag des auf das Quartal folgenden Monats folgende Angaben in tabellarischer Form zu übermitteln:
- Bezugsnummer der behandelten Charge (zweckmäßig: Wiegescheinnummer),
 - Annahmedatum,
 - Annahmemenge,
 - Erzeuger und Betriebsstätte,
 - Abgabedatum,
 - Abgabemenge,
 - Abgabe als Abfall oder Produkt i. S. von § 5 KrWG,
 - Empfängerschrift und Betriebsstätte des Empfängers,
 - Nachweisnummer bzw. Aktenzeichen Notifizierung bei Abgabe als Abfall.
- 7.20 Sofern regenerierte Schwefelsäure an Händler oder über Makler abgegeben wird, ist in den Angaben unter h) die Anschrift des Händlers oder Maklers einzutragen. Des Weiteren ist in einer weiteren Spalte k) der jeweils konkrete Verwendungszweck für jede abgegebene regenerierte Schwefelsäure-Charge, für die nach § 5 KrWG die Abfalleigenschaft nicht mehr gegeben ist, mit Bezug zu den Unterlagen nach Nebenbestimmung Nr. 7.14.2 anzugeben. Satz 2 gilt auch bei Abgabe regenerierter Schwefelsäure an Händler oder über Makler.
- 7.21 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass während der Betriebszeiten eine Person vor Ort anwesend ist, die zur Auskunft nach § 47 Abs. 3 KrWG berechtigt ist und die Anlage nach § 47 Abs. 4 KrWG zugänglich macht sowie die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat. Spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage sind der für den Vollzug des Abfallrecht zuständigen Behörde Name, Funktionsbezeichnung und Kontaktdaten der Person(en) mitzuteilen.

8 **Betriebseinstellung**

- 8.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 8.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - der Verbleib der anfallenden Materialien bei einem Abbruch der Anlage,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - die durch den Betrieb möglicherweise verursachten Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 8.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 8.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 8.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die MCW Bitterfeld GmbH hat mit Schreiben vom 31.03.2016, eingegangen am 06.04.2016, mit letzter Ergänzung vom 25.09.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Regenerierung von Säuren (Schwefelsäureaufbereitungsanlage) mit einer max. Durchsatzkapazität von 34 t/d sowie zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Gesamtkapazität von 68 t beantragt.

Die MCW Bitterfeld GmbH betreibt im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen, Areal B eine Anlage zur Lösungsherstellung. Am Standort Bitterfeld-Wolfen befinden sich außerdem ein Dimethylsulfat-Zwischenlager sowie eine Kaltlagerhalle für giftige und sehr giftige Stoffe.

Die Aufbereitung der Abfallschwefelsäure soll in bereits vorhandenen bzw. neu zu schaffenden Anlagenteilen (Behälter, Rohrleitungs- /Pumpensysteme) der MCW Bitterfeld GmbH am Standort Bitterfeld innerhalb des ChemieParks Bitterfeld-Wolfen erfolgen. Die UV-Anlage wird in der bestehenden Produktionshalle (baurechtliche Genehmigung Az. 63-01997-2012-22) aufgestellt. Die Tanks T102 (20 m³) und T104 (40 m³) sind in Auffangwannen (Tanktassen) im Freien aufgestellt. Die verunreinigte Schwefelsäure mit einer Konzentration von maximal 78 % wird im Tank T102 gelagert. Die Menge an aufbereiteter Schwefelsäure im Tank T104 ist mit Hilfe einer radargestützten, kontinuierlichen Füllstandsmessung auf 20 m³ begrenzt. Somit sollen maximal 68 t Schwefelsäure in der Schwefelsäureaufbereitungsanlage gelagert werden.

2 **Genehmigungsverfahren**

Die unter Abschnitt I genannte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage den Nummern 8.11.1.1 und 8.12.1.1 aus Anhang 1 zuzuordnen und somit auch eine Anlage nach § 3 der 4. BImSchV, d.h. eine Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Von der Antragstellerin wurde mit Datum der Antragstellung vom 31.03.2016 die Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Gesamtkapazität von 34 t als Nebenanlage der Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde von der oberen Abfallbehörde erläutert, dass für die in Tank 104 zwischengelagerte regenerierte Schwefelsäure das Ende der Abfalleigenschaft eintritt, wenn alle Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrWG erfüllt sind. Für den vorliegenden Einzelfall ist das erst dann der Fall, wenn die im Tank 104 befindliche Charge regenerierter Schwefelsäure für eine definierte Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KrWG) unter Beachtung der Verwendungsvorschriften (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG) auch tatsächlich abgegeben wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG). Kann eine Charge die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrWG nicht oder nur teilweise erfüllen, ist die regenerierte Schwefelsäure weiterhin als Abfall anzusehen. Mit Nachtrag vom 11.07.2017 (Posteingang 14.07.2017) ordnete die Antragstellerin daher die Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Gesamtkapazität von 68 t als Nebenanlage der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BIm-

SchV zu. Die geänderte Einstufung der Anlage ist lediglich formaler Art. Von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung konnte abgesehen werden, da durch die nachgereichten Unterlagen keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte erkennbar waren.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung,
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost,
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und
- die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ist das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Regenerierung von Säuren (Schwefelsäureaufbereitungsanlage) mit einer max. Durchsatzkapazität von 34 t/d sowie zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Gesamtkapazität von 68 t öffentlich bekannt zu machen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.06.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld-Wolfen, sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 06/2016 öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV vom 23.06.2016 bis 22.07.2016 öffentlich in der Stadt Bitterfeld-Wolfen und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 05.08.2016.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 20.09.2016 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 16.08.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld-Wolfen, sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 08/2016.

4 **Entscheidung**

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für die Errichtung und Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die MCW Bitterfeld GmbH hat mit ihrem Antrag vom 31.03.2016 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Im Genehmigungsverfahren war die Notwendigkeit der Erhebung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zu prüfen.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallanlagen kann gemäß Artikel 1 Nr. 1 zur Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist eine Rückstellung für mögliche notwendige Entsorgungskosten z. B. im Konkursfall.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine finale Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können,
- Kosten für analytische Untersuchungen,
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle,
- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen finalen Entsorgung erforderlich sein können,
- Kosten für Transportprozesse bis zur finalen Entsorgung,
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen,
- Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle.

In der Schwefelsäureaufbereitungsanlage werden Abfälle mit den in der folgenden Tabelle aufgeführten Abfallschlüsseln und den vom Landesamt für Umweltschutz (LAU) ermittelten Entsorgungspreisen von Abfällen (hier: Mittelwerte) gelagert und behandelt. Die Lagerkapazität beträgt 68 Tonnen.

Folgende Abfallarten sind zugelassen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Preis/Tonne (Mittelwert der Entsorgungskosten; vgl. LAU-Tabelle)
06 01 01*	Abfallschwefelsäure und schwefelige Säure	90,00 €

Es ergeben sich nach Multiplikation des Mittelwertes mit der Lagerkapazität folgende Entsorgungskosten:

68 Tonnen x 90,00 €/Tonne = 6.120,00 €,

Weitere Kosten, wie Transportkosten (10,00 €/t) und Umschlagkosten (12,50 €/t) sowie Analysekosten (1,00 €/t) kommen hinzu, so dass sich die Sicherheitsleistung wie folgt zusammensetzt:

Entsorgungskosten	6.120,00 €
Transportkosten	680,00 €
Umschlagkosten	850,00 €
Analysekosten	68,00 €
Sicherheitsleistung (netto)	7.718,00 €
zzgl. MwSt. (19%)	1466,42 €
Gesamtsumme Sicherheitsleistung (brutto)	9.184,42 €

Die somit zu erhebende Sicherheitsleistung beläuft sich auf 9.184,42 Euro (inkl. MwSt.).

5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen (Nebenbestimmung 1.7).

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) wird gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder

freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens war ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher mit den Antragsunterlagen vorgelegt wurde (Nachreichung vom 30.09.2016, Nachreichung vom 12.12.2016 mit Revision 1, Nachreichung vom 30.01.2017 mit Revision 2), da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)) i.S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

Durch die zuständigen Bodenschutz- und Wasserbehörden wurde geprüft, ob mit der eingereichten Unterlage ausreichende Angaben zur Bewertung des Ausgangszustandes gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV gemacht werden. Im Ergebnis der Prüfung wurde durch die zuständigen Behörden festgestellt, dass der Ausgangszustandsbericht (Revision 2, Nachreichung vom 30.01.2016) als ausreichend bewertet werden kann.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gem. § 21 Abs. 2a Satz der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (Nebenbestimmung 1.4).

5.2 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

- Bauordnungsrecht -

Die Errichtung und der Betrieb einer Schwefelsäureaufbereitungsanlage in einer bestehenden Produktionshalle bedarf einer Baugenehmigung gemäß § 71 BauO LSA. Für die Produktionshalle wurde unter dem Aktenzeichen 63-01997-2012-22 durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereits eine Baugenehmigung erteilt.

Nach § 58 Abs. 1 Bau O LSA bedarf die Errichtung, Änderung und/oder Nutzungsänderung von Anlagen einer Baugenehmigung, soweit durch die §§ 59 bis 61, 75 und 76 nichts anderes bestimmt ist. U. a. bedarf eine Nutzungsänderung immer dann der Baugenehmigung, wenn durch die beantragte Nutzung Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften berührt sind (§ 60 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA). Dies ist vorliegend der Fall.

Die Produktion in der genehmigten Halle belief sich darauf, aus den festen Chemikalien Zitronensäure, Harnstoff und Natriumnitrit wässrige Lösungen herzustellen, sowie Schwe-

felsäure in einer Verstelleinrichtung zu verdünnen. Eine derartige Anlage war nicht nach dem BImSchG genehmigungspflichtig, da es sich sowohl beim Lösen als auch beim Verdünnen um reine physikalische Vorgänge und nicht um chemische Umwandlungen in industriellem Umfang handelte. Mithin wurde ausschließlich ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt.

Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin in der baurechtlich genehmigten Halle eine Schwefelsäurebehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben, in der die verunreinigte Schwefelsäure physikalisch-chemisch aufbereitet werden. Die Anlage ist aufgrund ihrer Kapazitäten den Nr. 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und bedarf demnach einer Genehmigung nach dem BImSchG.

Durch die beantragte Anlage waren Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, so dass es sich hier um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung der baurechtlich bereits genehmigten Produktionshalle handelt.

Neue Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher Sicht ergeben sich für die hier beantragte Anlage nicht.

Bestandteil des Antrages war u. a. ein Brandschutzkonzept. Für die Produktionshalle mit Einbauten, hier der Einbau der Schwefelaufbereitungsanlage, wurde nochmals durch einen Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz der bauliche Brandschutz bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken gegenüber der Aufstellung der Schwefelaufbereitungsanlage in der Produktionshalle bestehen. Zudem ist im Antrag eine nochmalige brandschutztechnische Stellungnahme enthalten, mit dem Ergebnis, dass mit der Aufstellung bzw. Erweiterung der Schwefelsäureaufbereitungsanlage keine Veränderung der baurechtlichen Einordnung erfolgt, dass Rettungswegkonzept nicht beeinflusst ist und keine Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens bestehen.

Die statischen Parameter werden durch die Änderung der technischen Anlage nicht verändert. Es werden keine neuen Fundamente errichtet, die bauliche Hülle der Halle bleibt bestehen. Es werden keine baulichen Erweiterungen vorgenommen. Somit bleiben bauordnungsrechtliche Belange unberührt. Tatbestandsmerkmale, die bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen begründen, sind nicht erkennbar.

- Bauplanungsrecht -

Bei der bestehenden Produktionshalle, in der die beantragte Anlage errichtet werden soll, handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Nutzungsänderung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 6 „Areal B / Teil 2 Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das i. R. stehende Grundstück wurde im Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, ein Industriegebiet (GI₁₂) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 9 BauNutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u. a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig.

Einschränkungen, z. B. in Form von flächenbezogenen Schalleistungspegeln, wurden für das i. R. stehende Teilgebiet im o. g. Bebauungsplan nicht festgesetzt. Es gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie die Anforderungen der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL).

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, enthält darüber hinaus u. a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen.

Die Anlage soll in einer mit Az. 63-01997-2012-22 genehmigten Produktionshalle errichtet werden. Bereits mit Genehmigung der Halle wurde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche geprüft. Nach dem vorliegenden Lageplan befinden sich die Stellplätze innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche. Die Begrünungsmaßnahmen sind entsprechend Festsetzung 2.03 des o. g. Bebauungsplanes umzusetzen.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung / rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Da es sich hier um die Nutzung einer bestehenden Halle handelt, wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit Schreiben vom 10.06.2016 bestätigt, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 „Areal B / Teil 2 Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin nicht widerspricht.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

5.3 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgte auf der Grundlage der BauO LSA sowie weiterer gültiger Rechtsvorschriften und technischer Regeln.

Dem Vorhaben kann aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes zugestimmt werden.

5.4 Immissionsschutz

- Luftreinhaltung -

Die Antragsunterlagen sind von der für den anlagenbezogenen Immissionsschutz zuständigen Behörde geprüft worden. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Mit der Forderung der Vorlage des R+I Fließbildes soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die für die Überwachung notwendigen Informationen erhält (Nebenbestimmung 3.1.1).

An der Anlage existieren drei Emissionsquellen:

- E1 UV-Anlage,
- E2 Tankabluft T102 und
- E3 Tankabluft T104.

Die drei Emissionsquellen besitzen keine Abgasreinigung. Die beiden Emissionsquellen E2 und E3 haben keinen kontinuierlichen Abluftvolumenstrom. Auf eine Emissionsbegrenzung der Emissionsquellen E2 und E3 wird verzichtet, da es sich hierbei lediglich um Verdrängungsluft aus den dazugehörigen Tanks T102 und T104 handelt, die über ein Entlüftungsrrohr in die Umgebung abgegeben wird.

Die Maßnahmen zur Minderung der Emissionen für Emissionsquelle E1 (Nebenbestimmung 3.1.2) wurden gemäß Kapitel 5.2 („Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung“) der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), insbesondere Nr. 5.2.4 und Nr. 5.2.5 TA Luft, festgelegt.

Nebenbestimmung 3.1.3 wurde auf Grundlage der Nr. 2.7 TA Luft formuliert.

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller Luft verunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Deshalb wurde für die aufgeführte Emissionsquelle E1 die Durchführung von Einzelmessungen gefordert. Die Anforderungen für die Anordnung, die Anzahl und die Form der Messöffnungen sowie den Messplatz sind in der Europäischen Norm DIN EN 15259 festgelegt.

Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen (Nebenbestimmung 3.1.5) ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen wurde in Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft auf fünf Jahre festgelegt, da die Emissionen durch einen Massenstrom begrenzt sind.

Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahmestrategie gestellt.

Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben enthalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und auf der unter Nebenbestimmung 3.1.8 aufgeführten Internetseite bereitgestellt.

Nebenbestimmung 3.1.10 ergeht auf der Grundlage von Nr. 5.3.2.1 der TA Luft.

Nach der Nr. 5.5 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Dazu ist i. d. R. eine Ableitung über Kamine erforderlich, die eine Mindesthöhe von 10 m über der Flur überragende Höhe haben sollen. (Nebenbestimmung 3.1.4)

Berücksichtigt wurde bei der Prüfung das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006. In einem BVT-Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissionswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. BVT-Schlussfolgerungen finden nur Anwendung auf BVT-Merkblätter, die unter der Industrieemissions-Richtlinie verabschiedet wurden. BVT-Schlussfolgerungen zu diesem Behandlungsprozess liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Somit gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 die TA Luft weiter.

Die Nebenbestimmungen 3.1.11 und 3.1.12 werden auf der Grundlage von § 31 Abs. 3 und 4 BImSchG festgesetzt.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Zudem sind die Antragsunterlagen von der für den gebietsbezogenen Immissionsschutz zuständigen Behörde geprüft worden. Die Emissionen von Luftschadstoffen beschränken sich im Wesentlichen auf Verdrängungsprozesse beim Befüllen der Tanks T102 und T104. Mit relevanten Ausgasungen von Chlor ist aufgrund der geringen Konzentrationen in der verunreinigten Schwefelsäure nicht zu rechnen. Bei der oxidativen Aufbereitung der Schwefelsäure wird Kohlendioxid in vergleichsweise geringen Mengen freigesetzt, wobei es sich hierbei um keinen Luftschadstoff handelt. Zudem befindet sich der Anlagenstandort im zentralen Bereich des Areals B des ChemieParks Bitterfeld-Wolfen. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beläuft sich auf ca. 700 Meter in Richtung Ost-Südost.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Emissionen und der Lage der Anlage inmitten eines Industriegebietes mit hinreichend großen Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen sind aus Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen luftverunreinigender Stoffe einschließlich Gerüchen nicht zu erwarten.

- Lärmschutz -

Der Standort der Anlage befindet sich im Industriegebiet des Areals B des ChemieParks Bitterfeld- Wolfen auf einer Teilfläche ohne Geräuschkontingentierung. Die nächsten Wohngebiete liegen mehr als 600 m vom Standort des Vorhabens entfernt.

Als Schallquellen treten die Pumpen an den LKW-Tanktassen für die Tanks T102 und T104 sowie der anlagenbezogene Verkehr in Erscheinung. Antragsgemäß sollen der Lieferverkehr nur tagsüber und die Ladevorgänge über stationäre Pumpen, also nicht über die lauterer fahrzeugeigenen Pumpen, abgewickelt werden.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, wird es als notwendig angesehen, den Werksverkehr grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind dann nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig.

Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nummer 7.4 der TA Lärm, weil nach unkritischer Einmündung auf die Salegaster Chaussee eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr stattfindet.

Die Nebenbestimmungen 3.2.1 und 3.2.2 stellen sicher, dass nach Realisierung des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auftreten werden. Das Vorhaben ist aus schallschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

5.5 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Richtlinien sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung. Insbesondere sind zu beachten:

- §§ 4, 5, 6, 12 ArbSchG
- § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. den Nr. 3.4, 3.6, 3.7 des Anhangs ArbStättV
- § 3a ArbStättV i. V. m. der Technischen Regel für Arbeitsstätten - ASR - A 3.4 „Beleuchtung“
- § 5, § 5 Abs. 3, § 10 BetrSichV
- §§ 3, 4, 7 BetrSichV i. V. m. Anhang 1 zur BetrSichV
- § 7 Abs. 4, § 8, § 8 Abs. 2, § 9, § 9 Abs. 4, § 13, § 14 GefStoffV

5.6 Störfallvorsorge

Die Anlagen der MCW Bitterfeld GmbH bilden gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG einen gemeinsamen Betriebsbereich der oberen Klasse der 12. BImSchV, aufgrund der Art und Menge an gefährlichen Stoffen (hier Dimethylsulfat).

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wird im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebs-

weise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV durch den Sachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. Wilfried Häckel vom ITA Institut für innovative Technologien GmbH, geprüft.

Der Sachverständige hat festgestellt, dass der fortgeschriebene Sicherheitsbericht die Vorgaben des § 9 der 12. BImSchV erfüllt. Der Sicherheitsbericht ist verständlich und die Darlegungen sind plausibel, die Vorgaben des Anhangs II der 12. BImSchV i. V. m. § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV werden erfüllt. Die Schwefelsäureaufbereitungsanlage und die störfallverhindernden bzw. die Auswirkungen von störfallbegrenzenden Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik/Sicherheitstechnik. Trotzdem macht der Sachverständige in seinem Gutachten Vorschläge zur weiteren Erhöhung der Anlagensicherheit, die in den Nebenbestimmungen 5.6.1 bis 5.6.3 formuliert werden und vor der Inbetriebnahme der beantragten Anlage umzusetzen sind.

Die im Normalbetrieb vorhandene Schwefelsäure ist kein gefährlicher Stoff gemäß Anhang I der Seveso-III-Richtlinie.

Angemessene Sicherheitsabstände nach § 50 BImSchG i. V. m. Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie und KAS-18

Die Antragstellerin ergänzte mit Nachtrag vom 15.03.2017 die Antragsunterlagen um die „Bestimmung angemessener Abstände zwischen dem Betriebsbereich der MCW Bitterfeld GmbH und benachbarten schutzbedürftigen Gebieten auf Basis der Empfehlungen für Abstände gemäß KAS-18“, erstellt durch Herrn Dipl.-Ing. Ralf Woiodo von der Dr. Kühner GmbH, Bitterfeld-Wolfen.

Darin betrachtet der Sachverständige Szenarien auf Grundlage von Einzelfallbetrachtungen, die die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Betrachtet werden die Gefährdung durch Explosion und Brand sowie durch toxische Auswirkungen.

Der Sachverständige stellt fest, dass die Entfernung des Betriebsbereiches zu schutzbedürftigen Gebieten nach § 50 Satz 1 BImSchG ca. 650 m beträgt.

Die benachbarte öffentliche „Zementstraße“ erfüllt nicht die Kriterien eines Hauptverkehrsweges. Der Begriff „Hauptverkehrsweg“ wird in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Studie „Overview of Roadmaps For Land-Use Planning In Selected Member States“ der Autoren Claudia Basta, Michael Struckl and Michalis Christou definiert. Danach weisen Hauptverkehrswegen mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit < 100 km/h eine Verkehrsdichte von mindestens 100 000 Fahrzeugen am Tag oder von 4 000 Fahrzeugen in der Spitzenstunde (peak hour) auf. Beide Kriterien sind bei der Zementstraße nicht gegeben.

Dimethylsulfat stellt in Bezug auf das Gefahrenpotenzial den bestimmenden Stoff innerhalb des Betriebsbereiches dar. Dimethylsulfat besitzt die folgenden Eigenschaften:

- Karzinogenität H350,
- Keimzellmutagenität H341,
- Lebensgefahr bei Einatmen H330,

- Giftig bei Verschlucken H301.

Dimethylsulfat ist als schwer entzündbar eingestuft. Die Betrachtung der Gefährdung durch Explosion und Brand ergab, dass eine Zündung des freigesetzten Stoffes ausgeschlossen werden kann.

Der Stoff kann unter bestimmten Umständen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden, allerdings besteht bei der Verwendung von Dimethylsulfat unter den gegebenen Bedingungen keine Explosionsgefahr. Dimethylsulfat wird in Fässern gelagert bzw. gehandhabt. Die Erwärmung des Stoffes auf eine Temperatur von 15 K unterhalb des Flammpunktes von 83 °C wird nicht durchgeführt. Dimethylsulfat wird ebenfalls nicht versprüht.

Für die Ermittlung der angemessenen Abstände gilt ein ERPG-2-Wert von 3 ppm für eine Freisetzung über Verdunstung (beschädigte Fassware 200 l Dimethylsulfat).

(Bemerkung: Der ERPG-2-Wert beschreibt die maximale luftgetragene Konzentration unterhalb derer angenommen wird, dass Individuen dieser 1 Stunde ausgesetzt werden können, ohne dass ihnen irreversible oder andere gravierende Gesundheitseffekte widerfahren, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.)

Mittels spezieller Berechnungen unter Beachtung realer Stoffmengen, vorgegebener ERPG-2-Werte und bestimmter Annahmen weist der Sachverständige nach, dass in den o. g. Szenarien die Überschreitung des ERPG-2-Wertes von 3 ppm im Nahbereich der Freisetzungsstelle nicht zu erwarten und schutzbedürftige Objekte im Sinne des KAS-18 von den Auswirkungen solcher Szenarien nicht betroffen sind.

Die Berechnungen des Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar, deshalb ist den Darstellungen der Dr. Kühner GmbH zu folgen. Sicherheitsabstände brauchen nicht festgelegt zu werden.

5.7 **Wasserrecht**

Nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 58 bis 63 des WHG zu fordern. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 WHG dar.

Die Nebenbestimmung 6.3 zur Grundwasserhaltung ist gemäß § 8 i. V. m. § 9 WHG erforderlich und stellt eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes des WHG dar.

Nebenbestimmung 6.4 dient der Einhaltung der Anforderungen der AwSV. Dies sind die Voraussetzungen dafür, dass die Abfallschwefelsäure als Gemisch der WGK 1 zugeordnet werden kann bzw. die Anlagenteile dem Gefährdungspotential A (wie beantragt).

5.8 **Abfallrecht**

Die Nebenbestimmung 7.1 regelt die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bzgl. der Entsorgung der im Produktionsprozess unvermeidbar anfallenden Abfälle. In den Antragsunterlagen werden für die einzelnen Abfallarten Entsorgungswege und Entsorger aufgezeigt, die den abfallrechtlichen Anforderungen genügen.

Die Auferlegung der weiteren abfallrechtlichen Nebenbestimmungen beruht auf § 62 KrWG. Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen stellen die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des unter Nebenbestimmung Nr. 7.6 genannten Abfalls sicher und sind auf den vorliegenden Einzelfall abgestellt.

Zu Nebenbestimmungen zum Betriebsbeauftragten für Abfall

In § 2 Nr. 1 Buchst. a) bb) AbfBeauftrV sind die Abfallbehandlungsanlagen, für die ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen ist, abschließend benannt. Die in Rede stehende Anlage nach Nr. 8.11.1.1 und 8.12.1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV ist vom Anwendungsbereich der AbfBeauftrV umfasst. Somit ist die Anlagenbetreiberin zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall verpflichtet.

Die Nebenbestimmung 7.2 stellt allgemein klar, dass ein Anlagenbetrieb ohne wirksame Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nicht den Anforderungen der AbfBeauftrV entspricht. Daher hat die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage wirksam zu sein.

Die Fachkunde hat der Betriebsbeauftragte für Abfall gegenüber der Betreiberin nachzuweisen. Die zuständige Behörde kann gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 AbfBeauftrV von der zur Bestellung verpflichteten Anlagenbetreiberin die Vorlage der Unterlagen zum Fachkundenachweis verlangen. Da der Anlagenbetrieb nur unter der Voraussetzung einer wirksamen Bestellung zulässig ist, ist die Vorlage des Fachkundenachweises bei der für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Überwachungsbehörde im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung erforderlich. Die abfallrechtliche Überwachung beginnt mit Inbetriebnahme der Anlage. Die Vorlage der Fachkundeunterlagen dient der zuständigen Überwachungsbehörde zur Prüfung der ordnungsgemäßen Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung und ist daher zeitnah zur Inbetriebnahme in der Nebenbestimmung Nr. 7.2 fixiert.

Den Antragsunterlagen wurde mit Nachreichung vom 25.07.2016 eine Bestellurkunde einer Betriebsbeauftragten für Abfall mit Wirkung zum 01. Aug. 2016 beigelegt. Unterlagen zur Fachkunde wurden in diesem Zusammenhang der zuständigen Überwachungsbehörde nicht vorgelegt. Die Wirksamkeit der Bestellung ist gegeben, wenn die Betriebsbeauftragte für Abfall die Voraussetzungen an die Fachkunde erfüllt. Im vorliegenden Einzelfall sind hinsichtlich der Fachkunde die Übergangsvorschriften nach § 10 AbfBeauftrV anzuwenden und in der Nebenbestimmung 7.4 entsprechend berücksichtigt.

Die Auferlegung der Nebenbestimmungen zum Betriebsbeauftragten für Abfall stellen daher sicher, dass die Voraussetzungen des Anlagenbetriebes überprüfbar sind und erstmals rechtzeitig mit Inbetriebnahme - auch bei eventuellen Änderungen in der künftigen Beauftragung - von der zur Bestellung verpflichteten Betreiberin rechtzeitig erfüllt werden.

Zu Nebenbestimmungen der zulässigen Abfallarten

Der zulässige Abfallartenkatalog unter Nebenbestimmung 7.6 entspricht einschließlich der Konzentrationsbegrenzung auf max. 78%tige Abfall-Schwefelsäure dem Antrag.

Die Entsorgung der aus der Behandlung resultierenden regenerierten Schwefelsäure ist nur dann ordnungsgemäß, wenn die weitere Entsorgungsanlage dafür zugelassen ist oder für die regenerierte Schwefelsäure durch die Behandlung nachweislich das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG erreicht ist.

Antragsgegenstand ist eine Anlage zur Regenerierung von Abfall-Schwefelsäure, die mit Konzentrationen bis zu 78 % anfällt. Die Regenerierung der Abfall-Schwefelsäure ist ausschließlich auf die Behandlung von Verunreinigungen durch freies Chlor und organische Verunreinigungen ausgerichtet.

Im ersten Verfahrensschritt erfolgt eine Entchlorung mittels Oxalsäure durch Reduktionsreaktion zu Salzsäure. Salzsäure wird aus der regenerierten Schwefelsäure nicht entfernt.

Unmittelbar im Anschluss daran erfolgt eine Behandlung organischer Verunreinigungen unter Anwendung von Teilen eines neuartigen patentierten Verfahrens. Die Patentschrift wurde am 16. Mai 2002 unter dem Aktenzeichen DE 196 14 642 C 2 veröffentlicht. Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag zur Anwendung kommenden Teile des Patents beziehen sich auf den Verfahrensschritt der Oxidation organischer Verunreinigungen mittels Wasserstoffperoxid mit anschließender UV-Behandlung (Patenanspruch Nr. 1 bis Zeilen 29 bis 44, Patentanspruch Nr. 3 bezogen auf Wasserstoffperoxid sowie die Patentansprüche Nr. 5 bis 8).

Ziel der Behandlung der Abfallschwefelsäure ist die Herstellung einer regenerierten Schwefelsäure, die auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 KrWG in Verkehr gebracht werden soll. Dabei sind die Entfernung von Feststoffen aus der Abfallschwefelsäure und die Einstellung bedarfsgerechter Konzentrationen der regenerierten Schwefelsäure kein Antragsgegenstand (keine Anwendung von Patenanspruch Nr. 1 Zeilen 45 bis 48 und Patenanspruch Nr. 2).

Da das in Rede stehende Behandlungsverfahren ausschließlich auf die Behandlung der Einzelparameter freies Chlor und organische Verbindungen ausgerichtet ist, bleiben Konzentration und andere Verunreinigungen (beispielsweise Schwermetalle) der Abfall-Schwefelsäure nach der Behandlung unverändert. Der Gehalt an Salzsäure kann sich auf Grund der durchgeführten Reduktionsreaktion in Abhängigkeit vom Gehalt des freien Chlors nach Darlegung in den Antragsunterlagen ggf. geringfügig ändern.

Der Zusatz von Oxalsäure und Wasserstoffperoxid erfolgt mit geringem Überschuss der jeweils benötigten stöchiometrischen Menge und wirkt sich auf die grundlegende Zusammensetzung der regenerierten Schwefelsäure gemäß der Antragsunterlagen auf weitere mögliche Verwendungen nicht markant aus. Auch das im ersten Behandlungsschritt zu Salzsäure reduzierte freie Chlor schließt auf Grund geringer Ausgangskonzentration aus Sicht der Antragstellerin Folgeverwendungen nicht aus.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Frage, ob ein Abfall im Zuge einer Behandlung seine Abfalleigenschaft verliert, nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid geregelt werden kann und darf. Aufgrund der gesetzgeberisch

vorgenommenen Ausgestaltung des § 5 KrWG entfällt die Abfalleigenschaft eines Stoffes unmittelbar als Folge der erfüllten Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrWG. Diese abfallrechtliche Rechtsfolge tritt damit kraft Gesetzes ein und ist deshalb keinem verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zugänglich. Hinzu tritt, dass die in § 5 Abs. 1 KrWG normierten Tatbestände sich keineswegs als statisch darstellen und die Beurteilung des Fortbestehens der Abfalleigenschaft eines Stoffes deshalb gestützt auf aktuelle Bewertungen stets neu vorzunehmen ist. Anknüpfungspunkt im vorliegenden Genehmigungsverfahren kann daher allein sein, ob die zur Genehmigungserteilung erforderliche ordnungsgemäße Abfallentsorgung tatsächlich gesichert ist. Das ist für den vorliegenden Einzelfall gegeben.

Die Frage nach dem zur behandelten Schwefelsäure eingetretenen Abfallende ist nur beschränkt auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zu klären. Eine zum Ende der Abfalleigenschaft verbindliche und für die Dauer der Wirksamkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ausgesprochene Feststellung ist somit ausgeschlossen. Unstreitig ist, dass die als Abfall angelieferte Schwefelsäure in der Anlage regeneriert wird und so ein Verwertungsverfahren nach R 6 gem. der Anlage 2 zum KrWG durchläuft.

Die Antragstellerin benennt verschiedene Verwendungszwecke. So kann die in diesem Verfahren regenerierte Schwefelsäure üblicherweise u. a. für folgende Zwecke verwendet werden:

- als Zwischenprodukt bei der Fertigung organischer und anorganischer Chemikalien einschl. Düngemittel,
- als Prozesshilfsmittel (Industrie), Beschleuniger, Dehydrierungsmittel, pH-Regulator,
- im Oberflächeneinsatz (Industrie), ätzen etc.,
- in Elektrolyseverfahren (Industrie),
- bei der Herstellung organischer und anorganischer Chemikalien inkl. Dünger,
- zur Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EN899).

Ob eine nach Abschluss des in Rede stehenden Behandlungsverfahren regenerierte Schwefelsäure üblicherweise für die vorstehend dargestellten Zwecke verwendet wird, wird jedoch maßgeblich von den durch die Behandlung unveränderten Verunreinigungen der Abfall-Schwefelsäure und von der Konzentration der regenerierten Schwefelsäure bestimmt. Eine Abscheidung von Feststoffen aus der Schwefelsäure und eine Konzentrationseinstellung bei der regenerierten Schwefelsäure sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Antrags. Daher muss davon ausgegangen werden, dass nicht für jede Charge das beantragte Behandlungsverfahren ausreichend und abschließend ist, um das Ende der Abfalleigenschaft auch tatsächlich zu erreichen. An dieser Stelle verdeutlicht sich, dass die Feststellung eines Endes der Abfalleigenschaft zu den eingesetzten und behandelten Schwefelsäuren ausschließlich im Einzelfall der jeweiligen Charge und ausgerichtet am jeweiligen Verwendungszweckes zu beurteilen ist.

Die Abfalleigenschaft verlieren die regenerierten Schwefelsäure-Chargen bei Erfüllung aller in § 5 Abs. 1 KrWG genannten Tatbestände kraft Gesetzes; aufgrund der Wandelbarkeit der in § 5 Abs. 1 KrWG normierten Tatbestände entfällt die Abfalleigenschaft der

regenerierten Schwefelsäure immer nur zu einzelnen Chargen und zu konkreten Verwendungszwecken und damit im Einzelfall.

Aus vorstehend genannten Gründen ist daher die Auferlegung der Nebenbestimmung 7.7 erforderlich.

Zu Nebenbestimmungen der Registerführung Eingang und Mindestdokumentationsumfang

In den Nebenbestimmungen 7.8 bis 7.11 werden die Mindestinhalte des Registers für den Eingang von Abfall-Schwefelsäure festgelegt. Dabei ist die Regelung zur Aufbewahrung der Wiegescheine erforderlich, weil Verwiegungen innerhalb der Betriebsstätte der Betreiberin mangels Waage für Straßenfahrzeuge nicht durchgeführt werden können und die Verwiegung daher durch Dritte erfolgt. Die Ausstellung eines Wiegescheines in Papierform einschließlich der Übermittlung an den Empfänger ist in solchen Fällen üblich. Andere Einrichtungen zur Mengenerfassung sind nicht beschrieben.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Wiegescheine ergibt sich aus § 49 Abs. 5 KrWG.

Grundsätzlich ist zwischen Deklarationsanalyse und Identitätskontrolle zu unterscheiden.

Die Entsorgung von Abfallschwefelsäure unterliegt den Nachweispflichten nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV). Gem. § 3 NachwV hat der Abfallerzeuger im Rahmen des Entsorgungsnachweises bzw. dem Entsorgungsverfahren nach § 26 KrWG oder nach AbfVerbrG den Abfall hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung einmalig zu deklarieren. Das betrifft sowohl die Annahme von Abfallschwefelsäure als auch die Abgabe regenerierter Schwefelsäure zur Entsorgung. Die Deklaration stellt dabei auf die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte ab. Für den vorliegenden Einzelfall sind das die zu behandelnden Parameter freies Chlor und TOC, die Konzentration der Schwefelsäure als limitierender Annahmeparameter sowie im Hinblick auf die Entsorgung nach Abschluss der Behandlung maßgebliche Parameter (z. B. qualitative und quantitative Angaben zu Schwermetallen und unlöslichen Bestandteilen).

Die geforderte Identitätskontrolle jeder Anlieferung in Bezug auf die Konzentration stellt sicher, dass die Behandlung in der in Rede stehenden Anlage zulässig ist. Das ergibt sich allein aus antragsgemäßer Konzentrationsbeschränkung auf max. 78-prozentige Schwefelsäure. Die dazu erforderliche labortechnische Ausrüstung und das erforderliche Personal sind am Betriebsstandort auf Grund des Betriebes einer Schwefelsäure-Verstellanlage durch die Anlagenbetreiberin bereits vorhanden. Die Überprüfung der Konzentration jeder eingehender Abfall-Schwefelsäure im Rahmen der Identitätskontrolle wird daher als verhältnismäßig angesehen.

In Anbetracht der Durchführung hintereinandergeschalteter chemischer Reaktionen (Reduktion von Chlor mit Oxalsäure, Oxidation organischer Verbindungen mit Wasserstoffperoxid mit anschließender UV-Bestrahlung) ist die Kenntnis zum Gehalt an TOC und freiem Chlor erforderlich. Gem. den Antragsunterlagen werden für die in Rede stehenden Reaktionen Oxalsäure bzw. Wasserstoffperoxid mit leichtem Überschuss dosiert. Die Angaben zum TOC-Gehalt und Gehalt an freiem Chlor in der jeweiligen Deklarationsanalyse können für die Bemessung der für den leichten Überschuss benötigten Menge unter der Voraussetzung nur geringer Schwankungen in der Abfall-

zusammensetzung herangezogen werden. Für diesen Fall ist eine Identitätskontrolle bzgl. der Parameter TOC und Chlorgehalt in regelmäßigen Abständen ausreichend.

Bei stark schwankender Zusammensetzung der Abfall-Schwefelsäure reichen die Angaben in der Deklarationsanalyse zu den Parametern freies Chlor und TOC für eine ordnungsgemäße Behandlung und anschließender Verwendung jedoch nicht mehr aus. Für eine ordnungsgemäße Reaktionsführung muss in diesem Fall der Gehalt an TOC und Chlor vor jeder Behandlung bestimmt werden. Schwankende Zusammensetzungen sind im Rahmen des Rücknamesystems nach § 26 KrWG je nach vorheriger Verwendung nicht auszuschließen. Ausgeprägte qualitative und quantitative Parameterschwankungen bei Abfall-Schwefelsäuren mit letzter Herkunft aus Zwischenlagern ergeben sich erfahrungsgemäß auf Grund der Sammlung von Abfall-Schwefelsäuren aus verschiedenen vorangegangenen Verwendungen.

Die Fa. MCW Bitterfeld GmbH stellte in ihrer Argumentation vom 29.11.2017 im Rahmen der Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG dar, Abfall-Schwefelsäuren nur von ausgesuchten Lieferanten anzunehmen und zu behandeln und damit Identitätskontrollen im Eingang stichpunktartig vorzunehmen. Dabei schränkt sich die Fa. MCW Bitterfeld GmbH dahingehend ein, nur Abfall-Schwefelsäuren aus kontinuierlichen Produktionsprozessen anzunehmen und auf Herkunftsbereiche, aus denen schwankend zusammengesetzte Abfall-Schwefelsäuren resultieren, zu verzichten. Die (dauerhafte) Umsetzung einer derartigen Einschränkung durch eine Nebenbestimmung kann sich für die Anlagenbetreiberin jedoch als unzumutbar erweisen. Hierzu ist die gesonderte Regelung zur Identitätskontrolle zielführend und zumutbar (Nebenbestimmung Nr. 7.10 Buchstaben d) bis f)).

Abfall-Schwefelsäuren mit schwankenden Zusammensetzungen fallen erfahrungsgemäß in Zwischenlagern an oder können im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 26 KrWG oder auf Grund des AbfVerbrG in der in Rede stehende Anlage prinzipiell angenommen werden. Eine generelle Annahme-Untersagung für Abfallschwefelsäuren aus den genannten Herkunftsbereichen kann eine massivere wirtschaftliche Einschränkung bedeuten als eine Identitätskontrolle der unter Nr. 7.9 festgelegten Parameter im unter Nr. 7.10 Buchst. d) bis f) vorgegebenen Rhythmus.

Eine Differenzierung nach gleichbleibender und schwankender Zusammensetzung senkt daher die Kosten für die Analytik bei der Eingangs-Identitätskontrolle spürbar, ein genereller Verzicht auf die Identitätskontrolle ist im Hinblick auf die Verwendung nach Behandlung jedoch nicht zielführend.

Die Festlegungen der Nebenbestimmung Nr. 7.10 Buchstaben d) bis f) kommen nur dann zum Tragen, wenn die Anlagenbetreiberin Abfall-Schwefelsäure aus diesen Herkunftsbereichen annimmt.

Die regelmäßige Bestimmung weiterer Parameter kann in das Ermessen der Anlagenbetreiberin gestellt werden, weil eine Deklarationsanalyse im Zusammenhang mit dem Nachweisverfahren nach NachwV die jeweilige Abfall-Schwefelsäure i. d. R. ausreichend charakterisiert und andere Parameter außer freies Chlor und TOC-Gehalt und der Gehalt an Salzsäure durch die Behandlung keine Änderung erfahren. Die regenerierte Schwefelsäure bleibt daher in der Zusammensetzung und Konzentration bis auf freies Chlor, TOC-Gehalt und Salzsäure unverändert. Die Bestimmung des Gehaltes an Salzsäure, die durch die Reduktionsreaktion entsteht und in der regenerierten

Schwefelsäure verbleibt, kann auf Grund der zu erwartenden geringen Konzentration in das Ermessen der Betreiberin gestellt werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Bestimmung weiterer Parameter aus Sicht der Anlagenbetreiberin im Hinblick auf den weiteren Umgang der regenerierten Schwefelsäure relevant sein können und somit für die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung auch bedeutsam sind, unterliegen die weiteren Parameter ebenfalls der Registerpflicht nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 KrWG.

Die Dokumentation der Mindestparameter Konzentration, freies Chlor und TOC-Gehalt im Register sowie die in das Ermessen der Betreiberin gestellte weitere Parameter gehören zu den Angaben nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 KrWG. Sie bilden die Grundlage für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung.

Zu Nebenbestimmungen Registerführung Ausgang und Mindestdokumentationsumfang

In den Nebenbestimmungen 7.12 bis 7.14 werden die Mindestinhalte des Registers für den Ausgang regenerierter Schwefelsäure festgelegt. Des Weiteren werden Regelungen getroffen, die es der für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörde ermöglichen, die ordnungsgemäße Behandlung der Abfall-Schwefelsäure sowie die Abgabe von regenerierten Schwefelsäuren in erforderlichem Umfang und zweckmäßig zu überwachen.

Die Notwendigkeit der Regelungen zum Umgang mit Wiegescheinen für alle Ausgänge regenerierter Schwefelsäure ergeben sich aus den bereits in der Begründung zu den Nebenbestimmungen der Registerführung Eingang und Mindestdokumentationsumfang dargelegten Gegebenheiten und Pflichten nach § 49 Abs. 5 KrWG.

Nur durch eine analytische Überprüfung der unter Nebenbestimmung 7.12 genannten Parameter kann nachgewiesen werden, dass die chargenweise Behandlung der mit freiem Chlor und organischen Verbindungen beladenen Abfall-Schwefelsäure erfolgreich und somit ordnungsgemäß verlaufen ist. Eine Beschreibung von Geruch und optischem Eindruck hinsichtlich Verfärbungen sind subjektiv und belegen den Behandlungserfolg nicht in ausreichender Weise, insbesondere nicht für den Fall, dass für regenerierte Schwefelsäure das Ende der Abfalleigenschaft eingetreten ist.

Die analytische Überprüfung vor Abgabe der regenerierten Schwefelsäure stellt dabei die ordnungsgemäße weitere Verwendung der regenerierten Schwefelsäure nachweislich sicher.

Die analytische Überprüfung der regenerierten Schwefelsäure im Umfang der vorgegebenen Parameter steht daher auch im Interesse der Betreiberin. Die Gegenüberstellung der festgelegten Parameter der Identitätskontrolle im Eingang (unbehandelte Abfall-Schwefelsäure) zu den festgelegten Parametern der regenerierten Schwefelsäure gibt einen hinreichend sicheren Aufschluss über den Erfolg der Behandlung. Des Weiteren sind die geänderten Parameter für die weitere Entsorgung auf der Grundlage der NachwV bzw. des AbfVerbrG im Zusammenhang mit der dafür erforderlichen Deklaration notwendig.

Abfälle, für die das Ende der Abfalleigenschaft eingetreten ist, unterliegen der abfallrechtlichen Überwachung nach § 47 Abs. 6. KrWG. Die Überwachung in diesem Fall

ist neben der Überwachung des Stoffstromes auch darauf ausgerichtet, ob das Ende der Abfalleigenschaft nach Abschluss der Behandlung tatsächlich eingetreten ist.

Die Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG ist nur auf der Grundlage der unter Nebenbestimmung 7.12 getroffenen Regelung möglich, da die Abfallbehandlung grundsätzlich im Chargenbetrieb erfolgt.

Jede abgegebene Charge muss die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrWG insgesamt erfüllen. Für die abfallrechtliche Überwachung sind die Vorgaben unter den Nebenbestimmungen Nr. 7.12, 7.14.2 und 7.14.3. daher zweckmäßig und gewährleisten nachvollziehbar den Verbleib der regenerierten Schwefelsäure, für die das Ende der Abfalleigenschaft eingetreten ist.

Zu Nebenbestimmungen für Rückstellproben

Es wurden Regelungen zur Entnahme von Rückstellproben eingehender und ausgehender Schwefelsäure getroffen, weil im vorliegenden Einzelfall das o. g. Patent DE 196 14 642 C 2 nicht vollständig technologisch umgesetzt wird.

Daher erscheint es auch nach Abgabe regenerierter Schwefelsäure geboten, über einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit eines belastbaren Nachweises speziell zum Ende der Abfalleigenschaft vorzuhalten.

Die belastbare Nachvollziehbarkeit der Behandlung i. S. von § 5 Abs. 1 Satz 1 (Durchlauf eines Verwertungsverfahrens) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG (technische Anforderungen; hier: Konzentration behandelter Parameter) wird jedoch nur dann gewährleistet, wenn die Rückstellproben der eingegangenen Abfall-Schwefelsäuren mit der zugehörigen Rückstellprobe der regenerierten Schwefelsäure vorhanden sind und möglichst ohne äußere Einwirkungen (z. B. Temperaturschwankungen, Licht) gelagert werden.

In Anbetracht der Chargenmengen von ca. 20 m³ erscheinen die geforderten Rückstellmengen in der Größenordnung für mindestens eine Überprüfung der Deklaration und der Identitätskontrolle im Eingang sowie einer Überprüfung zweier Parameter für den Ausgang als ausreichend.

Sollten sich Zweifel zum Ende der Abfalleigenschaft regenerierter Schwefelsäurechargen ergeben, wird die Betreiberin durch die Regelung zur Aufbewahrung von Rückstellproben innerhalb der Aufbewahrungsfrist in die Lage versetzt, die Behandlung selbst und das Behandlungsergebnis belastbar und für den konkreten Einzelfall zu reproduzieren. Der Betreiberin kann daher ein grundsätzliches Interesse an den Regelungen der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen zu Rückstellproben unterstellt werden.

Die zur Erfüllung der festgelegten Nebenbestimmungen zu Rückstellproben einschließlich der ggf. erforderlichen materiellen Aufwendungen werden für die Reproduzierbarkeit der Behandlungsergebnisse von angenommenen Abfall-Schwefelsäure-Chargen insbesondere im Hinblick auf den Eintritt des Endes der Abfalleigenschaft als zumutbar abgewogen.

Die Entsorgung von Rückstellproben in der Anlage der Betreiberin und die auferlegte Dokumentation der Vernichtung von Rückstellproben stellen für die Betreiberin keine unzumutbare Belastung dar. Die ordnungsgemäße Behandlung der Rückstellproben - auch als Beimischung in geringen Mengen zur zu behandelnden Charge - steht dem Ziel des Anlagenbetriebes nicht entgegen. Mit der Dokumentation zur Vernichtung der

Rückstellproben wird der Nachweis über die Entsorgung des im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb angefallenen Abfalls in ausreichender Weise und im Einklang mit den Vorschriften des KrWG nachgekommen.

Zu Nebenbestimmungen der Auskunftspflichten

Die Festlegung der quartalsweisen Übergabe einer tabellarischen Übersicht mit den nach Nebenbestimmung 7.19 und 7.20 festgelegten Inhalten basiert auf §§ 47 Abs. 3, 49 Abs. 4 KrWG. Die unter den Nebenbestimmungen Nr. 7.19 und 7.20 geforderten Angaben gehören gem. § 49 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Mindestangaben in einem Register.

Auskunft über den Betrieb von Anlagen geben u. a. auch Registerinhalte. Die Auskunft zu Registerinhalten ermöglicht der zuständigen Überwachungsbehörde eine Überwachung in regelmäßigen Abständen gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 KrWG insbesondere hinsichtlich des Stoffstromes und hinsichtlich des Endes der Abfalleigenschaft.

Eine quartalsweise Übergabe ist im Hinblick auf die Anlagenkapazität (Durchsatzes von 34 Tonnen je Tag, Lagerkapazität von 68 Tonnen) und unter Berücksichtigung des Umgangs mit lediglich einem gefährlichen Abfall ausreichend.

In Anbetracht des Prüfumfanges insbesondere zum Eintritt des Endes der Abfalleigenschaft und der Aufbewahrungsfrist von Rückstellproben für die Dauer von sechs Monaten kann bei der Prüfung des quartalsweisen Registerauszuges von einem angemessenen und sachgemäßen Umfang einer Überprüfung ausgegangen werden.

Da die Eintragungen in das Register spätestens 10 Kalendertage nach der Annahme von Abfällen bzw. der Abgabe von Abfällen zu erfolgen hat (§ 24 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2 NachwV) ist die Übergabe einer tabellarischen Übersicht zum Monatsletzten des auf das Quartal folgenden Monats angemessen.

Die Betreiberin wird durch die Nebenbestimmung Nr. 7.21 verpflichtet, eine oder mehrere Personen zu benennen, die insbesondere vor Ort zu Auskünften berechtigt sind und die Anlage den zur Überwachung befugten Personen zugänglich machen.

Der Anspruch auf Auskunft und Zugänglichkeit ergibt sich aus § 47 Abs. 3, 4 KrWG und besteht mit Inbetriebnahme der Anlage, da ab diesem Zeitpunkt die abfallrechtliche Überwachung erfolgt.

Die abfallrechtliche Überwachung findet neben der quartalsweisen schriftlichen Auskunft auch vor Ort statt. Von der Überwachungsbehörde können auch fernmündliche Auskünfte vom Erzeuger und vom Besitzer von Abfällen eingeholt werden.

Gem. der Begriffsbestimmung nach § 3 Abs. 8 und 9 KrWG ist die Antragstellerin sowohl Erzeuger und Besitzer von Abfällen und unterliegt damit den Pflichten nach § 47 Abs. 3 und Abs. 4 KrWG.

Die zur Auskunft verpflichtete juristische Person wird durch den Geschäftsführer vertreten. Da insbesondere die Überwachung vor Ort durch unangekündigte Kontrolle erfolgt, wird durch die angeordnete organisatorische Maßnahme (Nebenbestimmung Nr. 7.21) sichergestellt, dass auch bei Abwesenheit des Geschäftsführers der Anlagenbetrieb ordnungsgemäß überwacht werden kann.

Die abfallrechtliche Überwachung beginnt mit Inbetriebnahme der Anlage. Die Mitteilung ist daher zeitnah zur Inbetriebnahme der Anlage bestimmt.

5.9 **Naturschutz**

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt im Bereich des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen. Der Standort ist als Industriegebiet bzw. als gewerbliche Baufläche ausgewiesen (Bebauungsplan Nr. 6 Areal B/Teil 2). Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

5.10 **Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

6 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

7 **Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 10.10.2017 sowie am 14.12.2017 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

setz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die Antragstellerin äußerte sich mit Schreiben vom 29.11.2017 (Posteingang am 30.11.2017) und mit Schreiben vom 05.03.2018 (Posteingang 07.03.2018) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Zudem fand im Rahmen der Anhörung am 14.03.2018 ein Beratungsgespräch mit der Antragstellerin statt. Die nachfolgenden entscheidungserheblichen Anmerkungen sind mit folgendem Ergebnis geprüft worden:

I Entscheidung Nr. 3

Es wird um Inkludierung der Anzeigengestände (Anzeige gem. § 7 der 12. BImSchV, Anzeige nach § 1 Abs. 2 VAwS LSA) als eingeschlossene Entscheidungen gem. § 13 BImSchG gebeten.

Zu dieser Äußerung erfolgt seitens der Behörde folgende Klarstellung:

Im Antrag wurden die für die Anzeigen erforderlichen Angaben bereits getätigt. In Kapitel II dieses Bescheides wird festgelegt, dass die Antragsunterlagen Bestandteil dieses Bescheides sind. Somit sind auch die Anzeigen Bestandteil dieses Bescheides.

Es handelt sich bei Anzeigen allerdings nicht um eingeschlossenen Entscheidungen im Sinne des § 13 BImSchG. Daher werden sie nicht im Tenor aufgeführt.

III Nebenbestimmung Nr. 1.5

Es wird um Synchronisierung des Abgabetermins für die Vorlage verschiedener Pläne und Anzeigen bis vor Inbetriebnahme der Anlage gebeten.

Seitens der Behörde ist dazu Folgendes festzustellen:

Nebenbestimmung 3.1.1 bleibt bestehen. Eine Synchronisierung der Termine würde sich an dem frühesten Vorlagetermin (8 Wochen) orientieren. Dies würde für die Betreiberin keinen Vorteil darstellen.

Die Betreiberin kann die ihr bereits vorliegenden Unterlagen vorzeitig einreichen.

III Nebenbestimmung Nr. 3.1.2

In Nebenbestimmung 3.1.2 sind die Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle E1 UV-Anlage festgeschrieben.

Die Antragstellerin gibt dazu an, dass in den Antragsunterlagen (Kapitel 4.1) aufgeführt wurde, dass bei der oxidativen Aufbereitung von Schwefelsäure CO₂ entsteht. Das ausgasende Kohlendioxid werde über eine Abluftleitung einen halben Meter über das Dach der Produktionshalle abgeleitet. CO₂ ist mit einer Dichte von 1,98 kg/m³ schwerer als Luft (1,29 kg/m³) unter Normalbedingungen. Somit sei eine Transmission des Gases weitestgehend ausgeschlossen. Gleichzeitig sei für eine zulässige Messstelle keine ausreichende Grundlage für Einzelmessungen inkl. einzureichendem Messplan nach DIN EN 15259 gegeben, die der Einhaltung der Nebenbestimmung 3.1.2 dienen soll. Andere organische und anorganische Luftschadstoffe seien in dieser Abluft nicht enthalten und können daher auch nicht gemessen werden. Die Antragstellerin verweist hierzu auf die auf die Begründung der für den gebietsbezogenen Immissionsschutz zuständigen Behörde in Kapitel 5.4.

Zudem führt die Antragstellerin aus, dass das im Entwurf mehrmals zitierte freie Chlor ebenfalls dieser Form nicht vorliegend sei und somit keinesfalls messbar. Es handle sich lediglich um Chlorgeruch (feststellbar bei 0,06 ppm/cbm Luft) und keinen gasförmigen anorganischen messbaren Stoff.

Es wird um Überarbeitung der Emissionsbegrenzungen bezogen auf den Antragsgegenstand und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen vor Ort gebeten.

Zu dieser Äußerung erfolgt seitens der zuständigen Behörde folgende Klarstellung:

Die Maßnahmen zur Minderung der Emissionen wurden gemäß Kapitel 5.2 („Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung“) der TA Luft festgelegt.

Bei den in der Anlage behandelten Säuren handelt es sich um organisch belastete Schwefelsäuren, z. B. aus der Alkansulfonat-Produktion, Chlortrocknungssäuren und H₂O₂ belastete Säuren aus der Leiterplattenindustrie. Die Input-Schwefelsäure entstammt verschiedensten Quellen mit unterschiedlichen Verunreinigungen und Belastungen. Vergleichbare Anlagen zur Behandlung von Abfallschwefelsäuren sind nicht bekannt. Daher ist das Vorhandensein von Stoffen, welche als Luftschadstoffe durch die Emissionsquelle E1 emittiert werden, nicht auszuschließen.

Nebenbestimmung 3.1.2 bleibt daher bestehen. Zusätzlich wird eine Nebenbestimmung 3.1.10 wie folgt in den Bescheid aufgenommen:

„Bei der messtechnisch nachgewiesenen Unterschreitung der Nachweisgrenze der zu begrenzenden Stoffe kann mit Abstimmung der Behörde von wiederkehrenden Einzelmessungen abgesehen werden.“

III Nebenbestimmung Nr. 3.1.4

Nebenbestimmung 3.1.4 legt die Ableitung der Abgase der Emissionsquelle E1 in 10 m Höhe GOK fest. Siehe Anmerkungen der Antragstellerin zu III Nebenbestimmung 3.1.2

Dazu wird seitens der zuständigen Behörde Folgendes erläutert:

Die Nebenbestimmung bleibt bestehen. Nach der Nr. 5.5 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Dazu ist i. d. R. eine Ableitung über Kamine erforderlich, die eine Mindesthöhe von 10 m über der Flur überragende Höhe haben sollen. Laut Genehmigungsantrag ist die geforderte Höhe mit 10,5 m erfüllt.

III Nebenbestimmung Nr. 3.1.5 bis 3.1.9

Nebenbestimmung 3.1.5 dient der Feststellung der Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen und regelt die Messungen der Emissionen durch eine gem. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle.

Nebenbestimmung 3.1.6 fordert die Erarbeitung eines Messplans.

Nebenbestimmung 3.1.7 regelt die Durchführung von Einzelmessungen.

Nebenbestimmung 3.1.8 fordert die Erstellung eines Emissionsmessberichts über die Ergebnisse der Einzelmessungen und Nebenbestimmung 3.1.9 regelt, wann die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung eingehalten sind.

Siehe Anmerkungen der Antragstellerin zu III Nebenbestimmung 3.1.2

Die Behörde nimmt dazu wie folgt Stellung:

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller Luft verunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Deshalb wurde für die aufgeführte Emissionsquelle E1 die Durchführung von Einzelmessungen gefordert. Die Anforderungen für die Anordnung, die Anzahl und die Form der Messöffnungen sowie den Messplatz sind in der Europäischen Norm DIN EN 15259 festgelegt.

Die Nebenbestimmungen bleiben unverändert bestehen.

III Nebenbestimmung Nr. 4.1

Aufgrund der redaktionellen Anmerkung der Antragstellerin wurde in Nebenbestimmung 4.1 das Wort „Begebenheiten“ durch das Wort „Gegebenheiten“ ersetzt.

III Nebenbestimmungen Nr. 4.8, Nr. 4.9 und Nr. 4.10

Durch die Antragstellerin wurde angemerkt, dass die Bauausführung der UV-Anlage als geschlossenes System erfolge und dass weder UV-Strahlung, noch erzeugte Wärme und gebildetes Ozon in den Arbeitsraum bzw. in die Produktionshalle gelangen. Demnach könne sich von der Beleuchtungsanlage keine Unfall- oder Gesundheitsgefahr für die Mitarbeiter ergeben. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass aus dem Text nicht hervorgehe, welche Verordnung anzuwenden sei.

Zu den Anmerkungen der Antragstellerin wird seitens der Behörde Folgendes klargestellt:

Die Rechtsgrundlagen der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmung sind in Kapitel IV Punkt 5.5 zusammengefasst.

Rechtsgrundlage für Nebenbestimmung 4.8 ist § 5 Abs. 3 BetrSichV. Nebenbestimmung 4.8 wurde konkretisiert.

Für Nebenbestimmung 4.9 sind mehrere Punkte der BetrSichV zutreffend. Hier sind § 3 BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung) zu nennen sowie § 4 BetrSichV (Grundpflichten des Arbeitgebers): Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber

1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

Besonders muss hier auf die Bedienungsanleitung des Herstellers geachtet werden, da in dieser viele Hinweise zum Aufbau, Betrieb, Störung sowie Wartung und Instandhaltung enthalten sind.

§ 5 BetrSichV (Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel): Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Die Arbeitsmittel müssen

1. für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sein,
2. den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und
3. über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen, sodass eine Gefährdung durch ihre Verwendung so gering wie möglich gehalten wird. Kann durch Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 die Sicherheit und Gesundheit nicht gewährleistet werden, so hat der Arbeitgeber andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung so weit wie möglich zu reduzieren.

In Bezug auf Nebenbestimmung 4.10 ist klarzustellen, dass am Platz der UV-Anlage eine angemessene künstliche Beleuchtung zu installieren ist. Und sehr wohl kann eine Beleuchtung zu Unfall- oder Gesundheitsgefahren führen, indem die Beleuchtung zu schwach oder zu stark (Blendung) ausgeführt wurde, sie nicht regelmäßig gewartet wird und es zu Ausfällen kommt oder anderweitig (unsachgemäße Befestigung) zu Gefahren führen kann. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung 4.10 ist § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr.

3.4 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 „Beleuchtung“.

III Nebenbestimmung Nr. 5.1

Nach Nebenbestimmung 5.1 ist ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan bis zur Aufnahme der Produktion zu erstellen. Aus Nebenbestimmung 5.6.1 geht hervor, dass eine Zeitfrist von mind. 4 Wochen vor IBN einzuhalten ist. Aus Sicht der Antragstellerin ergibt sich hier ein zeitlicher Dissens. Es wird um Klärung des Zeitbezugs gebeten.

Die Anmerkung der Antragstellerin wurde geprüft und in Nebenbestimmung 5.1 wird „bis zur Aufnahme der Produktion“ durch „mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme“ ersetzt.

III Nebenbestimmung Nr. 5.2

In Nebenbestimmung 5.2 wird gefordert, vor Inbetriebnahme der Anlage die Fortschreibung des Sicherheitsberichtes abzuschließen. Laut Antragstellerin liegt der Sicherheitsbericht dem Antragsgegenstand angepasst bereits in fortgeschriebener Form vor. Die Antragstellerin erfragt, ob diese Forderung somit bereits erledigt sei.

Die zuständige Behörde stellt dazu Folgendes klar:

Da der fortgeschriebene Sicherheitsbericht in fortgeschriebener Form vorliegt, ist diese Nebenbestimmung vorzeitig erfüllt. Da sich z. B. bei der Errichtung der Anlage noch Änderungen, welche den Inhalt des Sicherheitsberichtes betreffen, ergeben können ist die Nebenbestimmung 5.2 weiterhin zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Fortschreibung des Sicherheitsberichtes bei Änderung der Anlage bzw. alle 5 Jahre zu gewährleisten.

III Nebenbestimmung Nr. 5.6.3

In Nebenbestimmung 5.6.3 wird festgeschrieben, dass für das Verfahren der oxidativen Aufbereitung für Abfallschwefelsäure die Maßstabsübertragung vom im Patent beschriebenen Labormaßstab in den großtechnischen umfassend zu erproben ist. Laut Antragstellerin wurde eine umfassende Erprobung in den Begründungen oder Hinweisen zum Antrag nicht näher erläutert, so dass hier kein Maßstab angesetzt werden könne. Das Patent werde nach dem neusten Stand der Technik errichtet und betrieben und daher seien Abweichungen vom ursprünglichen Aufbau notwendig. Das Verfahren werde somit vollständig und in verbesserter Form nach dem derzeitigen Stand der Technik umgesetzt. Die Antragstellerin erfragt, wie diese Nebenbestimmung zu verstehen sei und ob eine Vereinfachung erfolgen könne. Da die Regelung für die Entnahme von Rückstellproben auf dieser Grundlage (Nebenbestimmungen zu den Rückstellproben) basiert, wird um eine Konkretisierung gebeten.

Die für die Störfallvorsorge zuständige Behörde nimmt zur Anmerkung der Antragstellerin wie folgt Stellung:

Es wurden diese Regelungen zur umfassenden Erprobung getroffen, weil im vorliegenden Fall das im Antrag genannte Patent DE 196 14 642 C 2 nicht vollständig technologisch umgesetzt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Anwendung der Technologie Störfälle vermieden werden.

Die Nebenbestimmungen 5.6.3 und 5.6.4 werden zu einer Nebenbestimmung 5.6.3 zusammengefasst.

Die obere Abfallbehörde führt zur Anmerkung der Antragstellerin zudem Folgendes aus:

In der Einwendung zu Nebenbestimmung Nr. 5.6.3 wird pauschal auf die abfallrechtlichen Regelungen Nr. 7.15 bis 7.18 (Rückstellproben) verwiesen. Die Fa. MCW Bitterfeld GmbH argumentiert mit der vollständigen Umsetzung des zu Grunde liegenden Patents nach neuestem Stand der Technik. Abweichungen vom Patent seien der Anpassung an den neuesten Stand der Technik geschuldet. In den Antragsunterlagen wird die beabsichtigte Behandlung dargelegt, die ausschließlich die Behandlung der Parameter Chlor und TOC umfasst. Eine Eliminierung insbesondere von Grobstoffen erfolgt antragsgemäß ausdrücklich nicht, ebenso erfolgt keine gezielte Konzentrationsregulierung regenerierter Schwefelsäure. Des Weiteren werden keine Katalysatoren eingesetzt. Die Eliminierung von Grobstoffen, die Konzentrationsregulierung und die Verwendung von Katalysatoren sind jedoch Bestandteil des Patentes. Eine vollständige Umsetzung des Patentes erfolgt somit nicht.

III Nebenbestimmung Nr. 6.4

Die Antragstellerin erläutert, dass die in NB 6.4 festgelegte Annahme von Abfall-Schwefelsäure der Produktspezifikation 2 nicht möglich sei, da diese bereits ohne den Antragsgegenstand, die Verwertung von Abfallschwefelsäure (Änderung der Parameter), verkaufsfähig wäre. Die Antragstellerin verweist darauf, dass durch das im Antragsgegenstand beschriebene Verfahren die organischen Parameter verbessert werden, die anderen Parameter (z.B. Metalle und unlösliche Bestandteile) verbleiben unverändert. Die unveränderten Parameter müssen somit bei der Annahme vom Lieferanten bereits den Spezifikationen der Qualitäten 1 und 2 entsprechen. Es wird um den Zusatz „in den unveränderten Parametern“ entspricht die angenommene Abfall-Schwefelsäure mindestens der Produktspezifikation der Qualität 2 gebeten.

Aufgrund der Anmerkung der Antragstellerin zu Nebenbestimmung 6.4 wurde die Auflage durch die zuständige Wasserbehörde geprüft und wurde im Ergebnis der Prüfung wie folgt neu gefasst:

Es darf nur Abfall-Schwefelsäure angenommen und aufbereitet werden, die als Gemisch in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft werden kann und somit dem für alle Anlagenteile beantragten Wassergefährdungspotential A entspricht.

Somit ist nach Anlage 1 Nummer 5.2.3 i. V. m. § 8 Abs. 1 AwSV die Annahme von Abfall-Schwefelsäure nur zulässig, wenn

- a) die Summe der Massenanteile aller im Gemisch enthaltenen nichtkrebserzeugenden Stoffe der WGK 2 (deutlich wassergefährdend) weniger als 5 Prozent beträgt,
- b) die Summe der Massenanteile aller im Gemisch enthaltenen nichtkrebserzeugenden Stoffe der WGK 3 (stark wassergefährdend) weniger als 0,2 Prozent beträgt und
- c) das Gemisch zugesetzte krebserzeugende Stoffe unterhalb einem Massenanteil von 0,1 Prozent enthält.

Muss bei einem Stoff der WGK 2 oder 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität ein M-Faktor nach Anlage 1 Nummer 1.4 i. V. m. § 8 Abs. 1 AwSV berücksichtigt werden, wird der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor multipliziert. Das sich daraus ergebende Produkt wird zur Ermittlung des Massenanteils im Sinne von a) und b) verwendet. Nicht identifizierte Stoffe und Stoffe gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 AwSV werden nach Anlage 1 Nummer 5.1.1 i. V. m. § 8 Abs. 1 AwSV wie Stoffe der WGK 3 behandelt.

Auf Anfrage sind die Analysen angelieferter Chargen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen bzw. Auskünfte zu vertraglichen Regelungen mit den Anbietern zu erteilen.

Als Begründung für die Notwendigkeit der geänderten Fassung gibt die zuständige Wasserbehörde Folgendes an:

Es wurde von der Antragstellerin keine Selbsteinstufung der Abfall-Schwefelsäure in eine Wassergefährdungsklasse gemäß der Anlage 2 Nummer 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 AwSV vorgenommen. Gerade der veränderliche Parameter der Produktspezifikation (TOC) ermöglicht zudem keine Aussagen zu den Wassergefährdungsklassen einzelner organischer Verunreinigungen und ihren jeweiligen Anteilen an dem Gemisch der Abfall-Schwefelsäure. Die Auflage wurde geändert, weil die Produktspezifikationen hinsichtlich der Einstufung von Gemischen nicht den Vorgaben der AwSV genügen. Es wird nun explizit auf die Einhaltung der Anforderungen der AwSV verwiesen.

Die Antragstellerin erhielt mit Schreiben vom 14.12.2018 die Gelegenheit sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen der neugefassten Nebenbestimmung zu äußern. Die Rückäußerung der Antragstellerin erfolgte mit Schreiben vom 05.03.2018 sowie im Rahmen des Beratungsgesprächs am 14.03.2018. Zu den Rückäußerungen hat die untere Wasserbehörde wie folgt Stellung genommen:

Es wurden von der Antragstellerin nur zwei Aussagen von Lieferanten zur Selbsteinstufung der Abfall-Schwefelsäure in die Wassergefährdungsklasse 1 vorgelegt. Diese Auflage wurde formuliert, weil sicherzustellen ist, dass alle Lieferanten der MCW Bitterfeld GmbH diese Selbsteinstufung in die WGK 1 mit entsprechendem Dokumentationsblatt gemäß AwSV vorlegen.

Bei Nichtvorlage der Dokumente müssen diese nicht identifizierten Stoffe und Stoffe gemäß § 3 (4) Satz 1 AwSV wie Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 betrachtet werden. Die infrage kommenden Anlagen der Antragstellerin sind für ein höheres Gefährdungspotential nicht ausgelegt. Die neugefasste Nebenbestimmung 6.4 bleibt bestehen.

III Nebenbestimmung Nr. 7.10

In Nebenbestimmung 7.10 wird festgelegt, dass die Identitätskontrolle jeder eingehenden Abfall-Schwefelsäure-Charge mindestens für die Parameter Konzentration, freies Chlor und TOC-Gehalt vorzunehmen ist. Die Antragstellerin gibt an, dass die Prüfung jeder Abfallschwefelsäure-Charge logistisch und wirtschaftlich nicht möglich sei. Hierzu müsste jeder ankommende TKW bis zur Bekanntgabe des Analyseergebnisses auf Entladung der Abfall-Schwefelsäure warten. Es würden unverhältnismäßig hohe Kosten für Standgebühren (500,00 €) und Analysen (300,00 €) pro Charge anfallen, die den Ertrag des Behandlungsergebnisses überschreiten würden.

Die Antragstellerin führt weiterhin an, dass für die Abgabe von Sekundärqualitäten an Schwefelsäure zur Regeneration und erneuten Einsatz nur ausgesuchte Lieferanten zum Einsatz kämen. Daher werde einmal vor Lieferbeginn vom jeweiligen Lieferanten eine Deklarationsanalyse des Inputstoffes erstellt, der gleichzeitig für die Beantragung des Entsorgungsnachweises diene. In der Deklarationsanalyse werden nachstehende Parameter bezogen auf die Vorgaben der Fa. MCW GmbH vom zukünftigen Lieferanten untersucht:

- Eisen
- Arsen
- Blei
- Cadmium
- Chrom VI
- Chlor und freies Chlor als CL

- Quecksilber
- Kupfer
- Mangan
- Nickel
- Antimon

Die Annahmekontrolle weiterer Chargen werde zwischen dem jeweiligen Lieferanten und der Fa. MCW GmbH verhandelt und stelle die Randbedingungen für die zukünftigen Lieferungen dar.

Da die ausgesuchten Lieferanten kontinuierlichen Produktionsprozessen unterliegen, sei eine einheitliche Qualität an Abfall-Schwefelsäure für den jeweiligen Lieferanten gewährleistet. Durch die vertragliche Vereinbarung werde dies festgeschrieben. Eine stichprobenartige Identitätskontrolle sei möglich. Gemäß der Hochschule Anhalt müsse ein einfaches System erstellt werden, um die Messwerte Schwefeldioxid, CO₂ und TOC zu trennen. Bei den gängigen Geräten überlagern sich die Messwerte, so dass eine klare Aussage zum TOC nicht getroffen werden könne. Die Hochschule habe einen SO₂ Scrubber bestellt, um zunächst das Signal Schwefeldioxid zu eliminieren. Der Scrubber werde Anfang Dezember 2017 in Köthen eintreffen. Das CO₂ Gasvolumen werde gemessen, als Abschätzung der Oxidation. Die Messung am TOC-L Analysator soll durch eine photometrische Bestimmung mittels Küvettentest von Machery-Nagel als TOC-Bestimmung ersetzt werden.

Die Antragstellerin erklärt zudem, dass das Analytikverfahren vor Inbetriebnahme feststehen werde.

Zum freien Chlor verweist die Antragstellerin auf die Anmerkungen unter III Nebenbestimmung Nr. 3.1.2.

Es wird um Überarbeitung der Parameter und Häufigkeit der Identitätskontrolle bezogen auf den Antragsgegenstand und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen vor Ort gebeten.

Die obere Abfallbehörde nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Fa. MCW Bitterfeld GmbH wendet zur Häufigkeit von Identitätskontrollen im Eingang unverhältnismäßige logistische Erschwernisse und unverhältnismäßige Kosten ein. Die Einwendung bezieht sich auch auf die Nebenbestimmung Nr. 7.9.

Logistische Erschwernisse:

Für die Annahme der Abfall-Schwefelsäure steht allein der T102 mit 20 m³ Fassungsvermögen zur Verfügung. Das entspricht in etwa auch der Menge, die ein Tankwagen anliefern.

Die Behandlung der Abfall-Schwefelsäure erfolgt im ersten Schritt in Tank 102 und wird nach Abschluss der UV-Behandlung in Tank 104 zwischengelagert, optional auch in Tank T 102. Die gesamte Menge an Abfallschwefelsäure einschließlich der Zwischenlagerung regenerierter Schwefelsäure wird der Behandlung als eine Charge mit eindeutigem Bezug zum Abfallerzeuger unterzogen. Das wird auch in den Antragsunterlagen so dargestellt.

Eine Behandlungsscharge ist gem. Antragunterlagen beendet, wenn sich die Abfall-Schwefelsäure nach Behandlung als regenerierte Schwefelsäure vollständig in Tank 104 befindet. Erst ab diesem Zeitpunkt steht Tank 102 für die nächste Annahme zur Verfügung. Sollte eine optionale Zwischenlagerung regenerierter Schwefelsäure in Tank 102 erfolgen, kann keine Annahme erfolgen. Damit ist eine Vermischung unterschiedlicher Anlieferungen in Tank 102 ausgeschlossen.

Für den vorliegenden Einzelfall besteht im Zusammenhang mit der Identitätskontrolle für die Parameter freies Chlor und TOC daher auf Grund des Chargenbetriebes mit durchgän-

gig eindeutigen Bezug zum Abfallerzeuger keine Notwendigkeit, die Analysenergebnisse für freies Chlor und TOC vor Übernahme in Tank 102 zwingend abzuwarten. Die Feststellung der Konzentration ist kein zeitaufwendiges Verfahren und führt nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Standzeit der Lieferfahrzeuge.

Sollten sich aus den Analysenergebnissen für die Parameter freies Chlor und TOC Gründe für eine Annahmeverweigerung ergeben, kann auf Grund des Chargenbetriebes mit durchgängig eindeutigen Bezug zum Abfallerzeuger eine Rückweisung an den betreffenden Abfallerzeuger daher auch nachträglich und ordnungsgemäß erfolgen.

Die Argumentation der Fa. MCW Bitterfeld GmbH hinsichtlich unzumutbarer Standgebühren auf Grund der Durchführung insbesondere o. g. Identitätskontrollen kann daher aus abfallrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden.

Hohe Kosten für Analytik:

Der Einwendung wird insoweit gefolgt, dass die Nebenbestimmungen Nr. 7.9 und 7.10 unter Berücksichtigung der Einwendung neu gefasst werden. Ziel der jeweiligen Neufassung ist, die für die Analytik bei der Eingangs-Identitätskontrolle entstehenden Kosten spürbar zu senken ohne dabei die Herkunftsbereiche der Abfall-Schwefelsäure einzuschränken und gleichzeitig die ordnungsgemäße Behandlung sicherzustellen. Die Nebenbestimmung Nr. 7.9 legt nun die im Rahmen der Identitätskontrolle zu untersuchenden Mindestparameter fest. In der Neufassung der Nebenbestimmung 7.10 wird nun die Häufigkeit der Identitätskontrollen parameter- und herkunftsbezogen geregelt.

Änderung der Nebenbestimmung 7.9 und 7.10 wie folgt:

7.9 Die Identitätskontrolle im Eingang hat mindestens folgende Parameter zu umfassen:

- a) Konzentration,
- b) freies Chlor,
- c) Gehalt gesamter organischer Kohlenstoff (TOC-Gehalt).

Die Ergebnisse sind im Register zu dokumentieren. Die Identitätskontrolle ersetzt nicht die Abfalldeklaration im Nachweis- oder Notifizierungsverfahren bzw. die Deklaration im Rahmen der freiwilligen Rücknahme.

7.10 Identitätskontrollen im Eingang sind wie folgt durchzuführen:

- a) Die Identitätskontrolle zur Konzentration ist für jede Anlieferung von Abfall-Schwefelsäure durchzuführen.
- b) Der Gehalt an freiem Chlor und der TOC-Gehalt sind für jede erste Anlieferung je Entsorgungsnachweis zu analysieren.
- c) Sofern es sich bei der Abfall-Schwefelsäure um reine Produktionsabfälle aus gleichförmigen Produktionsprozessen handelt (z. B. Oberflächenbehandlung), ist eine stichpunktartige Überprüfung des Gehaltes an freiem Chlor und des TOC-Gehaltes mindestens bei jeder 10. Anlieferung je Erzeuger vorzunehmen. Eine diesbezügliche Identitätsprüfung in geringerem Abstand ist der Anlagenbetreiberin freigestellt.
- d) Bei Abfall-Schwefelsäuren mit schwankender Zusammensetzung (z. B. Herkunft aus Zwischenlagern) ist für jede Anlieferung je Entsorgungsnachweis der TOC-Gehalt und der Gehalt an freiem Chlor zu ermitteln.
- e) Bei der Annahme von Abfall-Schwefelsäuren im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 26 KrWG ist für jede Anlieferung der TOC-Gehalt und der Gehalt an freiem Chlor zu ermitteln.

- f) Bei der Annahme von Abfall-Schwefelsäuren im Rahmen von Notifizierungsverfahren nach dem AbfVerbrG ist für jede Anlieferung der TOC-Gehalt und der Gehalt an freiem Chlor zu ermitteln.
- g) Die Dokumentation der Analysenergebnisse hat mit eindeutigen Bezug auf den jeweiligen Eingangs-Wiegeschein zu erfolgen.

Redaktionelle Folgeänderung der Nebenbestimmung 7.11 wie folgt:

7.11 Sofern im Rahmen der unter Nebenbestimmung 7.9 durchzuführenden Identitätskontrolle weitere Parameter im Ermessen der Betreiberin bestimmt werden, sind diese ebenfalls im Register zu dokumentieren.

In Kapitel IV bei der abfallrechtlichen Begründung wird Folgendes ergänzt:

„Grundsätzlich ist zwischen Deklarationsanalyse und Identitätskontrolle zu unterscheiden. Die Entsorgung von Abfallschwefelsäure unterliegt den Nachweispflichten nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV). Gem. § 3 NachwV hat der Abfallerzeuger im Rahmen des Entsorgungsnachweises bzw. den Entsorgungsverfahren nach § 26 KrWG oder nach AbfVerbrG den Abfall hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung einmalig zu deklarieren. Die Deklaration stellt dabei auf die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte ab. Für den vorliegenden Einzelfall sind das die zu behandelnden Parameter freies Chlor und TOC, die Konzentration der Schwefelsäure als limitierender Annahmeparameter sowie im Hinblick auf die Verwendung nach Abschluss der Behandlung maßgebliche Parameter (z. B. qualitative und quantitative Angaben zu Schwermetallen und unlöslichen Bestandteilen).

Die geforderte Identitätskontrolle jeder Anlieferung in Bezug auf die Konzentration stellt sicher, dass die Behandlung in der in Rede stehenden Anlage zulässig ist. Das ergibt sich allein aus antragsgemäßen Konzentrationsbeschränkung auf max. 78-prozentige Schwefelsäure. Die dazu erforderliche labortechnische Ausrüstung und das erforderliche Personal sind am Betriebsstandort auf Grund des Betriebes einer Schwefelsäure-Verstellanlage durch die Anlagenbetreiberin bereits vorhanden. Die Überprüfung der Konzentration jeder eingehender Abfall-Schwefelsäure im Rahmen der Identitätskontrolle wird daher als verhältnismäßig angesehen.

In Anbetracht der Durchführung hintereinandergeschalteter chemischer Reaktionen (Reduktion von Chlor mit Oxalsäure, Oxidation organischer Verbindungen mit Wasserstoffperoxid mit anschließender UV-Bestrahlung) ist die Kenntnis zum Gehalt an TOC und freiem Chlor erforderlich. Gem. den Antragsunterlagen werden für die in Rede stehenden Reaktionen Oxalsäure bzw. Wasserstoffperoxid mit leichtem Überschusses dosiert. Die Angaben zum TOC-Gehalt und Gehalt an freiem Chlor in der jeweiligen Deklarationsanalyse können für die Bemessung der für den leichten Überschuss benötigten Menge unter der Voraussetzung nur geringer Schwankungen in der Abfallzusammensetzung herangezogen werden. Für diesen Fall ist eine Identitätskontrolle bzgl. der Parameter TOC und Chlorgehalt in regelmäßigen Abständen ausreichend.

Bei stark schwankender Zusammensetzung der Abfall-Schwefelsäure reichen die Angaben in der Deklarationsanalyse zu den Parametern freies Chlor und TOC für eine ordnungsgemäße Behandlung und anschließender Verwendung jedoch nicht mehr aus. Für eine ordnungsgemäße Reaktionsführung muss in diesem Fall der Gehalt an TOC und Chlor vor jeder Behandlung bestimmt werden. Schwankende Zusammensetzungen sind im Rahmen des Rücknamesystems nach § 26 KrWG je nach vorheriger Verwendung nicht auszuschließen. Ausgeprägte qualitative und quantitative Parameterschwankungen bei Abfall-Schwefelsäuren mit letzter Herkunft aus Zwischenlagern ergeben sich erfahrungsgemäß

auf Grund der Sammlung von Abfall-Schwefelsäuren aus verschiedenen vorangegangenen Verwendungen.

Die Fa. MCW Bitterfeld GmbH stellte in ihrer Argumentation vom 29.11.2017 im Rahmen der Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG dar, Abfall-Schwefelsäuren nur von ausgesuchten Lieferanten anzunehmen und zu behandeln und damit Identitätskontrollen im Eingang stichpunktartig vorzunehmen. Dabei schränkt sich die Fa. MCW Bitterfeld GmbH dahingehend ein, nur Abfall-Schwefelsäuren aus kontinuierlichen Produktionsprozessen anzunehmen und auf Herkunftsbereiche, aus denen schwankend zusammengesetzte Abfall-Schwefelsäuren resultieren, zu verzichten. Die (dauerhafte) Umsetzung einer derartigen Einschränkung durch eine Nebenbestimmung kann sich für die Anlagenbetreiberin jedoch als unzumutbar erweisen. Hierzu ist die gesonderte Regelung zur Identitätskontrolle zielführend und zumutbar (Nebenbestimmung Nr. 7.10 Buchstaben d) bis f)).

Abfall-Schwefelsäuren mit schwankender Zusammensetzungen fallen erfahrungsgemäß in Zwischenlagern an oder können im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 26 KrWG oder auf Grund des AbfVerbrG in der in Rede stehende Anlage prinzipiell angenommen werden. Eine generelle Annahme-Untersagung für Abfallschwefelsäuren aus den genannten Herkunftsbereichen kann eine massivere wirtschaftliche Einschränkung bedeuten als eine Identitätskontrolle der unter Nr. 7.9 festgelegten Parameter im unter Nr. 7.10 Buchst. d) bis f) vorgegebenen Rhythmus. Eine Differenzierung nach gleichbleibender und schwankender Zusammensetzung senkt daher die Kosten für die Analytik bei der Eingang-Identitätskontrolle spürbar, ein genereller Verzicht auf die Identitätskontrolle ist im Hinblick auf die Verwendung nach Behandlung jedoch nicht zielführend. Die Festlegungen der Nebenbestimmung Nr. 7.10 Buchstaben d) bis f) kommen nur dann zum Tragen, wenn die Anlagenbetreiberin Abfall-Schwefelsäure aus diesen Herkunftsbereichen annimmt.“

Die redaktionelle Änderung der Nebenbestimmung Nr. 7.11 hat keine Änderung der Begründung zur Folge.

Die Antragstellerin erhielt mit Schreiben vom 14.12.2018 die Gelegenheit sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen der neugefassten Nebenbestimmungen zu äußern. Die Rückäußerung der Antragstellerin erfolgte mit Schreiben vom 05.03.2018 sowie im Rahmen des Beratungsgesprächs am 14.03.2018. Zu den Rückäußerungen hat die obere Abfallbehörde wie folgt Stellung genommen:

Die MCW Bitterfeld GmbH gibt in ihrem Schreiben vom 05. März 2018 konträr zu den Darlegungen in den Antragsunterlagen (s. Kapitel 1 Punkt 1.3. Seiten 5,6; Kapitel 2 Punkt 2.2.3 Seite 9) an, dass freies Chlor nicht analysiert werden kann, da es nicht vorhanden ist. Mit Schreiben vom 21. März 2018 teilte MCW Bitterfeld GmbH mit, dass der Antragsgegenstand nicht geändert wird. Somit wird davon ausgegangen, dass der Parameter „freies Chlor“ antragsgemäß behandelt wird.

Im Schreiben vom 05. März 2018 der Fa. MCW Bitterfeld GmbH verweist die MCW Bitterfeld GmbH auf die Messung von Chlor mittels Drägerröhrchen. Im Beratungsgespräch am 14.03.2018 konkretisiert die MCW Bitterfeld GmbH das Messverfahren dahingehend, dass die Chlormessung mittels Drägerröhrchen an einem Druckausgleichstutzen der Tanks 102 und/oder 104 erfolgen soll. Dieses Messverfahren ermittelt den Chlorgehalt im gasförmigen Medium (hier: Abluft aus Behälter, die z. B. als Verdrängungsluft bei Befüllungen entweicht oder aus Druckschwankungen resultiert). Für den vorliegenden Einzelfall ist jedoch die erforderliche Chlorbestimmung für den Chlorgehalt in der Schwefelsäure - also in einem flüs-

sigen Medium - vor und nach der Behandlung nach den Vorgaben der Nebenbestimmung Nr. 7.10 sicherzustellen.

Der Behandlungserfolg der in Rede stehenden chemischen Behandlung wird nur durch eine prozessbegleitende chemische Analytik eindeutig erkennbar, da nur so der Endpunkt der chemischen Reaktion überwacht und kontrolliert werden kann. Visuelle oder sensorische Beurteilungen der Schwefelsäure vor und nach der Behandlung allein reichen für den Nachweis des Behandlungserfolges nicht aus.

Die prozessbegleitende Analytik beschränkt sich im vorliegenden Einzelfall lediglich auf die zwei Parameter, die der antragsgemäßen Behandlung unterzogen werden (TOC, freies Chlor).

Die Nebenbestimmung Nr. 7.9 wird bzgl. der Analysemethoden, wie im Bratungsgespräch am 14.03.2018 von der Fa. MCW Bitterfeld GmbH erbeten, konkretisiert. Die Begründung hierzu ändert sich nicht.

Geänderte Fassung Nebenbestimmung Nr. 7.9:

7.9 Die Identitätskontrolle im Eingang hat mindestens folgende Parameter zu umfassen:

- a) Konzentration mittels Neutralisationstiteration
- b) freies Chlor basierend auf der Vorschrift DIN EN ISO 7393-1,
- c) Gehalt gesamter organischer Kohlenstoff (TOC-Gehalt) basierend auf der Vorschrift DIN EN 1484:1997-08.

Die Ergebnisse sind im Register zu dokumentieren. Die Identitätskontrolle ersetzt nicht die Abfalldeklaration im Nachweis- oder Notifizierungsverfahren bzw. die Deklaration im Rahmen der freiwilligen Rücknahme.

Mit der Erwiderung zur Anhörung vom 29. Nov. 2017 erwähnt die Fa. MCW Bitterfeld GmbH erstmals Restmengen in den Tanks 102 und 104. Die Restmengen verbleiben nach Abgabe der regenerierten Schwefelsäure im jeweiligen Tanksumpf (bis zu einer Tonne in T 102 und bis zu zwei Tonnen in T 104) und können daher zu Schwankungen bzgl. Konzentration und Gewicht führen, wenn die nächste Charge in den jeweiligen Tank gefüllt wird. Die max. zulässige Konzentration von 78 % wird jedoch nicht überschritten.

Nach Auffassung der oberen Abfallbehörde handelt es sich hierbei um technologisch bedingte Konzentrationsschwankungen. In Anbetracht der Mengen- und Konzentrationsverhältnisse liegt die Abweichung hinsichtlich der Konzentration auch für den ungünstigsten Fall unter 2 %, wobei sich der ungünstigste Fall aus der Mischung einer Restmenge von 2 t 78%tiger Schwefelsäure und 32 t 60%tiger Schwefelsäure in Tank 104 darstellt. Die Abweichung wird als irrelevant betrachtet und bedarf keiner Regelung im Bescheid.

Des Weiteren wird durch die obere Abfallbehörde klargestellt, dass Konzentrationsänderungen durch Zugabe von Reaktionsmitteln keine Verdünnung i. S. von § 9 KrWG sind.

Auf Nachfrage der MCW Bitterfeld GmbH im Bratungsgespräch am 14.03.2018 zur teilweisen Entnahme von behandelter Schwefelsäure aus den Tanks 102 oder 104 wurde seitens der oberen Abfallbehörde klargestellt, dass Teilentnahmen erfolgen können, das Nachfüllen des betreffenden Tanks mit Teilen anderer Chargen vom Umfang des Antragsgegenstandes jedoch nicht erfasst ist. Diese Verfahrensweise entspräche einem Vermischen i. S. von § 9 KrWG und kann auch eine Änderung in der Konzentration bewirken. Daher wurde speziell darauf hingewiesen, dass das Vermischen unterschiedlicher Abfall-Schwefelsäuren untereinander und die Konzentrationsänderung ausdrücklich nicht An-

tragsgegenstand sind und im Schreiben der MCW Bitterfeld GmbH vom 21. März 2018 auch nicht zum Antragsgegenstand erklärt wurden. Des Weiteren wurde das Vermischen unterschiedlicher Chargen bereits in den Antragsunterlagen ausgeschlossen.

Die MCW Bitterfeld GmbH leitet in ihrem Schreiben vom 05. März 2018 aus der abfallrechtlichen Begründung zu den Nebenbestimmungen 7.9 und 7.10 das Ende der Abfalleigenschaft als feststehend ab. Missverständliche Formulierungen in Kapitel IV bei der abfallrechtlichen Begründung werden wie folgt konkretisiert:

„Die Entsorgung von Abfallschwefelsäure unterliegt den Nachweispflichten nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV). Gem. § 3 NachwV hat der Abfallerzeuger im Rahmen des Entsorgungsnachweises bzw. dem Entsorgungsverfahren nach § 26 KrWG oder nach AbfVerbrG den Abfall hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung einmalig zu deklarieren. Das betrifft sowohl die Annahme von Abfallschwefelsäure als auch die Abgabe regenerierter Schwefelsäure zur Entsorgung. Die Deklaration stellt dabei auf die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte ab. Für den vorliegenden Einzelfall sind das die zu behandelnden Parameter freies Chlor und TOC, die Konzentration der Schwefelsäure als limitierender Annahmeparameter sowie im Hinblick auf die Entsorgung nach Abschluss der Behandlung maßgebliche Parameter (z. B. qualitative und quantitative Angaben zu Schwermetallen und unlöslichen Bestandteilen).“

III Nebenbestimmung Nr. 7.12

In Nebenbestimmung 7.12 wird gefordert, dass der Behandlungserfolg jeder abschließend behandelten Charge hinsichtlich der behandelten Parameter freies Chlor und der TOC-Gehalt vor Abgabe analytisch zu überprüfen und den analysierten Parametern freies Chlor und TOC-Gehalt der Eingang-Identitätskontrolle gegenüberzustellen ist.

Aus Sicht der Antragstellerin sollte die Gegenüberstellung der Eingangskontrolle (Stichproben und kein freies Chlor) angepasst werden. Die Antragstellerin verweist auf die im Antrag beschriebene batchweise Produktion. Es sei zudem zu beachten, dass es aufgrund der Bauform der Behälter im Tanksumpf zu einer Flüssigkeitsansammlung von bis 2 t (Tank T 104) bzw. 1 t (Tank T 102) kommen könne. Dadurch könne es auch zu Konzentrations- und Gewichtsänderungen kommen, die sich jedoch unterhalb der angegebenen 78% Schwelle bewegen. Die Überfüllsicherung im Tank T 104 verhindere jedoch eine Füllmenge über 34 t im Tank T 104.

Zu dieser Anmerkung der Antragstellerin gibt die obere Abfallbehörde folgende Stellungnahme ab:

Die festgelegte Überprüfung des Behandlungserfolges soll gem. der Einwendung durch die Fa. MCW Bitterfeld GmbH stichprobenartig analog der Eingang-Identitätskontrolle erfolgen, wobei auf die Bestimmung des freien Chlors verzichtet werden soll.

Der Einwendung kann aus abfallrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden.

Durch die Anlagenbetreiberin erklärtes Ziel der Behandlung von Abfall-Schwefelsäuren ist die Herstellung einer regenerierten Schwefelsäure, die vorrangig auf der Grundlage von § 5 KrWG in Verkehr gebracht werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Abfall-Schwefelsäure einer ausschließlich auf die Parameter TOC und freies Chlor ausgerichteten Behandlung unterzogen.

Inwieweit die Behandlung jeder einzelnen Abfall-Schwefelsäure-Lieferung (Charge) geeignet und ausreichend war, die Parameter TOC und freies Chlor aus der Abfall-Schwefelsäure ganz oder teilweise zu entfernen und ob in Folge der Behandlung das Ende

der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG tatsächlich eingetreten ist, wird nur durch eine entsprechende Analyse nach Behandlung jeder einzelnen Charge i. V. m. der Dokumentation und Unterlagen nach § 5 Abs. 1 KrWG für jeden Einzelfall prüffähig (zu § 5 KrWG siehe auch: IV Begründung Punkt 5.8 unter „Zu Nebenbestimmungen der zulässigen Abfallarten“).

Eine nur stichpunktartige Beprobung des TOC-Gehaltes bietet keine ausreichende Gewähr für eine Beurteilung nach § 5 Abs. 1 KrWG. Unter dem Aspekt des § 5 Abs. 1 KrWG kann der Anlagenbetreiberin daher ein Interesse an der geforderten Analytik jeder behandelten Charge - auch im Rahmen der Produkthaftung - unterstellt werden.

Auf Grund der Neufassung der Nebenbestimmung 7.10 ist eine redaktionelle Anpassung an die gegenüberzustellenden Parameter in Anlehnung an die Nebenbestimmung Nr. 7.10 in der Neufassung vorzunehmen.

Die Anmerkung zu Nr. 7.12 ist im Zusammenhang mit Nr. 7.9 und 7.10 berücksichtigt.

Änderung der Nebenbestimmung Nr. 7.12 wie folgt:

„Der Behandlungserfolg jeder abschließend behandelten Charge ist hinsichtlich der behandelten Parameter freies Chlor und TOC-Gehalt vor Abgabe analytisch zu überprüfen und den analysierten Parametern freies Chlor und TOC-Gehalt der jeweiligen Eingangsidentitätskontrolle analog den Festlegungen unter Nr. 7.10 gegenüberzustellen.“

Die Begründung ändert sich nicht.

Die Thematik der Restmengen in den Tanks 102 und 104 wurde bei der Prüfung der Nebenbestimmung 7.10 berücksichtigt (siehe Ausführungen zu III Nebenbestimmung Nr. 7.10).

III Nebenbestimmung Nr. 7.13

Nebenbestimmung 7.13 regelt die Abgabe von regenerierter Schwefelsäure als Abfall zur weiteren Verwendung. Die Antragstellerin verweist hierzu auf Kapitel 2 in Kapitel IV Begründung und führt weiterhin aus, dass mit dem Abfüllen des Behandlungsergebnisses (nach erfolgtem Kauf) in einen TKW vom Kunden oder durch eine an den Kunden gerichtete Lieferung eine Abnahme als Produkt gewährleistet sei. Es erfolge somit auch kein Transport von gef. Abfall über öffentliche Straßen. Es wird um entsprechende Anpassung gebeten, da kein Verkauf von gef. Abfall erfolge und die Säure mit der Verladung in das bereitgestellte Transportmittel den Abfallstatus verliere.

Die Anmerkung wurde durch die obere Abfallbehörde geprüft.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Sofern durch die Behandlung das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG nicht eintritt, unterliegt die weitere Entsorgung den Regelungen des KrWG.

Inwieweit durch die Behandlung jeder einzelnen Charge das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG erreicht wird, geht aus der Begründung zur Nebenbestimmung Nr. 7.6 hervor.

Die Begründung in Kapitel IV Begründung Punkt 2 „Genehmigungsverfahren“ wurde konkretisiert.

III Nebenbestimmung Nr. 7.20

In Nebenbestimmung 7.20 wird festgelegt, dass bei Abgabe regenerierter Schwefelsäure an Händler oder über Makler in einer Spalte k) der jeweils konkrete Verwendungszweck für jede abgegebene regenerierte Schwefelsäure-Charge, für die nach § 5 KrWG die Abfallei-

genschaft nicht mehr gegeben ist, mit Bezug zu den Unterlagen nach Nebenbestimmung Nr. 7.14.2 anzugeben ist.

Die Antragstellerin führt dazu aus, dass ein konkreter Verwendungszweck für jede abgegebene Charge regenerierter Schwefelsäure (Spalte k) so nicht möglich sei. Sollte eine Charge durch Händler abgenommen werden, sei es möglich, dass diese Charge in weitere Einzelabfüllungen unterteilt an verschiedene Abnehmer (im Falle des Händlers) veräußert werde. In diesem Fall sei eine entsprechende Nachpflege logistisch nicht machbar. Der Händler sei in diesem Fall wie ein Kunde anzusehen, der durch die Abnahme einer behandelten Schwefelsäure der Spezifikation 1 oder 2 auch nur einen Kundenkreis bedienen könne, der diese Ware auch tatsächlich in ihre Anlage einsetzen könne und dürfe.

Die Kunden von behandelter Schwefelsäure bedienen mit der gekauften Ware ein ihrem Portfolio und ihrer Genehmigung entsprechendes Einsatzgebiet. Es werden langfristige Kundenbeziehungen angestrebt, die einen gleichbleibenden Absatzmarkt bedienen.

Die Antragstellerin bittet um eine Vereinfachung durch Angabe der Branche in der Spalte k für den möglichen Kunden.

Die obere Abfallbehörde gibt dazu folgende Erklärung ab:

Die Nebenbestimmung 7.20 erfordert keine „logistische Nachpflege“, sondern ist darauf ausgerichtet, den Verkauf regenerierter Schwefelsäure ausschließlich für die Anwendungsgebiete sicherzustellen, in denen die regenerierte Schwefelsäure mit den darin enthaltenen Verunreinigungen (u. a. Schwermetalle) entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KrWG angewendet werden kann. Im Übrigen müssen auch Händler und Makler die möglichen Einschränkungen für den Weiterverkauf beachten.

Die alleinige Angabe einer Branche, in der die jeweilige Charge der regenerierten Schwefelsäure eingesetzt werden kann, reicht für die Nachvollziehbarkeit zum Eintritt des Endes der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG nicht aus.

Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.

Aufgrund des Beratungsgesprächs am 14.03.2018 wurde die Nebenbestimmung von der oberen Abfallbehörde mit folgendem Ergebnis erneut geprüft:

Im Beratungsgespräch am 14.03.2018 bat die MCW Bitterfeld GmbH erneut, auf die Angabe des Verwendungszweckes bei Abgabe regenerierter Schwefelsäure ohne Abfalleigenschaften an Händler und Makler zu verzichten, weil bei der Vermarktung über diesen Weg die MCW Bitterfeld GmbH keinen Einfluss auf die Verwendung mehr habe.

Die Kenntnis des Verwendungszweckes für Schwefelsäure, für die das Ende der Abfalleigenschaft eingetreten ist, gehört zu den Instrumentarien der abfallrechtlichen Überwachung nach § 47 Abs. 3 und Abs. 6 KrWG.

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 KrWG besteht die Pflicht, in das Register u. a. auch solche Angaben einzustellen, die für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung bedeutsam sind. Zu den bedeutsamen Angaben gehören auch alle Angaben zum Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 KrWG, weil z. B. mit dem Eintritt des Endes der Abfalleigenschaft Pflichten nach dem Abfallrecht entfallen wie z. B. Nachweispflichten über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gem. Nachweisverordnung (hier: elektronisches Begleitscheinverfahren).

Im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung wird die regelmäßige Übergabe einer tabellarischen Übersicht verlangt (Nebenbestimmung 7.19). Die tabellarische Übersicht enthält auszugsweise ausschließlich solche Registerangaben, die für die Kontrolle des ordnungsgemäßen Stoffflusses notwendig sind, u. a. die Angabe des Verwendungszweckes als re-

gisterpflichtigen Eintrag. Für den Fall, dass für die regenerierte Schwefelsäure das Ende der Abfalleigenschaft eingetreten ist, ist die abfallrechtliche Prüfung u. a. auf den ordnungsgemäßen Verbleib ausgerichtet.

Da das Ende der Abfalleigenschaft nur dann eintritt, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 KrWG kumulativ vorliegen, muss auch bei Abgabe von regenerierter Schwefelsäure, für die das Ende der Abfalleigenschaft eingetreten ist, an Händler i. S. von § 3 Abs. 12 KrWG oder Makler i. S. von § 3 Abs. 13 KrWG der weitere Verkauf bzw. die Vermittlung der regenerierten Schwefelsäure mit Bezug auf die jeweilige Zweckbestimmung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 KrWG gewährleistet sein. Die ersatzweise Angabe einer Branche konkretisiert den Verwendungszweck i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 KrWG jedoch nicht ausreichend, weil innerhalb einer Branche verschiedene Verwendungszwecke möglich sind. Die ersatzweise Angabe der Branche erfüllt daher die Anforderung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 KrWG nicht.

Nebenbestimmung 7.20 bleibt daher unverändert bestehen.

III Nebenbestimmung Nr. 7.21

Nebenbestimmung 7.21 legt fest, dass die Betreiberin sicherzustellen hat, dass vor Ort jederzeit eine Person anwesend ist, die zur Auskunft nach § 47 Abs. 3 KrWG berechtigt ist und die Anlage nach § 47 Abs. 4 KrWG zugänglich macht sowie die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat.

Die Antragstellerin merkt dazu an, dass eine Betriebszeit von 12 h/d beantragt wurde. Dies entspreche einer Tageszeit von 6 Uhr bis 18 Uhr. In dieser Zeit sei eine Auskunft nach § 47 Abs. 3 KrWG möglich. Ansonsten wäre hier eine Verschiebung von Arbeitszeiten über den 2-Schichtbetrieb hinaus notwendig. Es wird daher um Änderung des Terminus „jederzeit“ in „in der Betriebszeit“ gebeten.

Die Anmerkung wurde durch die obere Abfallbehörde geprüft. Der Einwendung kann sinngemäß gefolgt werden. Nebenbestimmung 7.21 wurde entsprechend geändert. Die Begründung hierzu ändert sich nicht.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die Einhaltung des Standes der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

- 1.4 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.6 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

2 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

- 2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens und eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
- 2.2 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 2.3 Auf folgende verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan wird hingewiesen:
 - Die Stellplätze für Grundstücke sind grundsätzlich innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche vorzusehen.
 - Der Bebauungsplan enthält unter Pkt. 2.03 Festsetzungen zur Umsetzung des Grünordnungsplanes, die nach Realisierung des Vorhabens zu verwirklichen sind.

3 Luftreinhaltung

- 3.1 Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 3.2 Der begrenzte Emissionsmassenstrom bezieht sich auf die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretenden Emissionen der gesamten Anlage.
- 3.3 Die Emissionen werden als Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezogen auf die Zeit als Massenstrom (Emissionsmassenstrom) angegeben. (TA Luft Nr. 2.5 b)
- 3.4 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt. (TA Luft Nr. 5.1.2 Abs. 7)

4 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- Planung der Ausführung und Baudurchführung -

- 4.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit der Betreiberin ist ständig notwendig. Die Betreiberin hat die Beschäftigten auch der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.
(§ 3 Abs. 1 Baustellenverordnung - BaustellV)
- 4.2 Eine Vorankündigung der Baustelle (14 Tage vor Baubeginn) ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
(§ 2 Abs. 2 BaustellV)
- 4.3 Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt und /oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.
(§ 8 ArbSchG i. V. m. § 2 BaustellV)
- 4.4 Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz, ist vom Koordinator während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens (d.h. vor Baudurchführung) zusammenzustellen.
(§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)

- Bau- und Errichtungszeitraum -

- 4.5 Die eigenen Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen.
(§§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG)
- 4.6 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.
(§ ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs. 1, Pkt. 2.1)

- Einrichten (Bereitstellung und Ausgestaltung) -

- 4.7 Die Arbeitsstätte muss mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet werden. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Leuchten sind blendungsfrei zu installieren. Bei Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken der ASR A 3.4 „Beleuchtung“ eingehalten werden. Für die Ausführung der Beleuchtungsanlage ist die DIN EN 12464-1 „Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten“, Teil 1: „Arbeitsstätten in Innenräumen“ zu berücksichtigen.

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs. 1, Nr. 3.4: § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A 3.4)

- 4.8 Fluchtwege und Notausgänge sind in angemessener Form dauerhaft zu kennzeichnen.
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs. 1, Nr. 2.3)
- 4.9 Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
(§ 4 Abs. 5 ArbStättV)
- 4.10 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.
(§ 4 ArbStättV Abs. 2)

5 **Wasserrecht**

- Hinweis zur Abwasserbeseitigung -

- 5.1 Das Niederschlagswasser aus den Auffangräumen der Tanks und der Tanktassen ist fallweise zu entfernen. Dabei sind ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten gesondert aufzunehmen und nach Möglichkeit wieder zu verwenden. Andernfalls sind sie ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -

- 5.2 Die Geltungsdauer der den Antragsunterlagen beigelegten Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Überfüllsicherungen ist abgelaufen. Es ist jeweils die aktuelle gültige Fassung vorzuhalten. Dies gilt auch für den neu einzusetzenden Radarsensor vom Typ VEGAPLUS 61.
- 5.3 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend des § 15 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere der technische Aufbau, der Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage, müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 5.4 Die Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) müssen sowohl den Grundanforderungen des § 17 AwSV als auch den Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV entsprechen.
- 5.5 Gemäß § 43 AwSV hat die Betreiberin eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.
- 5.6 Die Standplätze für die Ent- und Beladung der Fahrzeuge müssen ausreichend fest sein. Es ist dafür zu sorgen, dass evtl. austretende Leckagen schnell und zuverlässig erkannt, aufgefangen und so beseitigt werden können, dass sie nicht in ein Gewässer, in den Boden oder in eine nicht geeignete Abwasseranlage gelangen.
Die Vorhaltung entsprechender Materialien und/oder Einsatzgeräte (geeignete Bindemittel, Schaufel, etc.) und eine gesicherte Entsorgung der anfallenden Stoffe als Abfall sind in einer Betriebsvorschrift festzulegen.

- 5.7 Das Bedienpersonal der Anlagen ist über das Verfahren, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und Gefahrenfall auf der Grundlage einer Betriebsanweisung in regelmäßigen Zeitabständen zu unterrichten.
- 5.8 Für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) sind ebenso die Anforderungen der AwSV einzuhalten wie für LAU-Anlagen, jedoch liegt die Sicherheit der Ausrüstung und des Einbaus dieser Anlagenteile in Verantwortung der Betreiberin. Das trifft auch für LAU-Anlagen des Gefährdungspotentials „A“ zu, die nicht anzeigepflichtig sind.
- 5.9 Die Betreiberin hat die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

6 **Abfallrecht**

- 6.1 Die zuständige Behörde kann gem. § 5 AbfBeauftrV gestatten, dass ein oder mehrere nicht betriebsangehörige Beauftragte für Abfall bestellt werden können. Hierzu ist ein entsprechender Antrag erforderlich.
- 6.2 Sollte, ggf. auch resultierend aus der Baumaßnahme: Neubau „Produktionshalle mit Einbauten“ (Az: 63-1997-2012-22) Bodenaushub noch anfallen/ angefallen sein, der außerhalb der Anfallstelle entsorgt werden muss, ist dieser entsprechend den Technischen Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), Merkblatt 20 (Fassung vom 5.11.2004), zur Festlegung des Entsorgungsweges zu beproben. Der Untersuchungsumfang richtet sich hierbei nach Tabelle II. 1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial) entsprechend LAGA Merkblatt 20, zuzüglich Phenolindex im Eluat (aufgrund der am Standort vorgefundenen Bodenverunreinigungen).

Der Erdaushub ist dann entsprechend der abfallrechtlichen Zuordnung anhand der Analysergebnisse nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist nach Beendigung der Baumaßnahme der unteren Abfallbehörde nachzuweisen.

7 **Gesundheitsschutz**

- 7.1 Gemäß § 13 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist die Inbetriebnahme einer Trinkwasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

- 7.2 Das im Objekt verwendete Warm- und Kaltwasser, für den menschlichen Gebrauch, muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

8 **Naturschutz**

- 8.1 Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten und zu beachten.
- 8.2 Auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) wird hingewiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

9 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) als
 - Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,

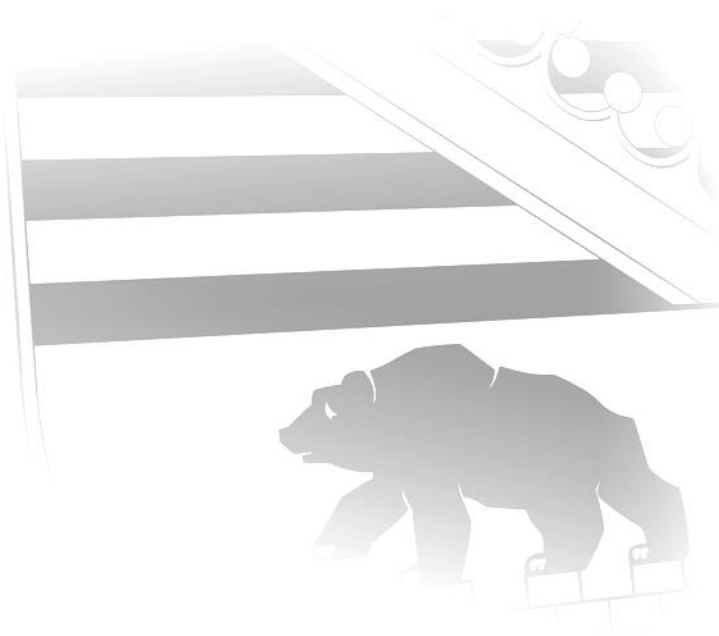
- Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde und
- Untere Gesundheitsbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Kämmerer



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der MCW Bitterfeld GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Regenerierung von Säuren (Schwefelsäureaufbereitungsanlage) mit einer max. Durchsatzkapazität von 34 t/d sowie zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Gesamtkapazität von 68 t am Standort Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin vom 31.03.2016

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
0	Inhaltsverzeichnis	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	5
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	5
1	Antrag / Allgemeine Angaben	
1.1	Antragsgegenstand	10
1.2	Einstufung des Vorhabens in gesetzliche Rahmenbedingungen	
1.3	Kurzbeschreibung für die öffentliche Auslegung	
1.4	Angaben zum Standort	
1.5	Kostenübernahmeerklärung	
1.6	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG)	3
Anhang 01-01	Topografische Karte M 1 : 25 000	
Anhang 01-02	Lageplan M 1 : 500	
Anhang 01-03	Bebauungsplan M 1 : 1000	
Anhang 01-04	Flächennutzungsplan M 1 : 20 000	
2	Angaben- und Betriebsbeschreibung	
2.1	Anlagenbeschreibung	8
2.2	Verfahrensbeschreibung	
2.2.1	Entladung von verunreinigter Schwefelsäure	
2.2.2	Aufbereitung der verunreinigten Schwefelsäure	
2.2.3	Verladung der aufbereiteten Schwefelsäure (Produkt)	

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
2.3	Betriebsbeschreibung	1
Formular 2.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
Formular 2.2	Betriebseinheiten	1
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten	2
Anhang 02-01	Fließbild	1
3	Stoffe	
3.1	Einsatzstoffe	3
3.2	Ausgangsstoffe	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	1
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	1
Formular 3.2	Stoffidentifikation	1
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	1
Formular 3.5	Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe	1
Anhang 03-01	Sicherheitsdatenblätter Schwefelsäure	17
Anhang 03-02	Sicherheitsdatenblätter Oxalsäure	15
Anhang 03-03	Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid	12
4	Emissionen / Immissionen	
4.1	Angaben zur Luftreinhaltung	3
4.2	Angaben zum Lärmschutz	
4.3	Sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen von Treinhausgasen	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	1
Formular 4.1b	Emissionen	1
Formular 4.1c	Abgas- / Abluftreinigung	1
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche	1
Anhang 04-01	Emissionsquellenplan	1
Anhang 04-02	Schallquellenplan	1
5	Anlagensicherheit	
5.1	Anwendungsbereich der 12. BImSchV	2

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
5.2	Betriebsbereiche nach 12. BImSchV	
5.3	Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV	
Formular 5.1	Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung	1
Formular 5.2a	Betriebsbereiche / Stoffe nach Störfall-Verordnung	1
Formular 5.2b	Betriebsbereiche / Stoffe nach Störfall-Verordnung	1
Anhang 05-01	Auszüge aus dem überarbeiteten Sicherheitsbericht	110
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasserrückhaltung	
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4
6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	
Formular 6.1b	Lageranlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe / flüssige Abfälle	4
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender Stoffe	2
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
Formular 6.1e	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	1
Formular 6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	2
Anhang 06-01	Prüfbericht nach VAWS Tank 102	2
Anhang 06-02	Prüfbericht nach VAWS Tank 104	1
Anhang 06-03	Prüfbericht nach VAWS Abfüllplatz	1
Anhang 06-04	Prüfbericht nach VAWS Rohrleitungen	3
Anhang 06-05	Bauartzulassung Überfüllsicherungen	10
7	Abfall	
7.1	Gehandhabte Abfälle	1
Formular 7.1 Blatt 1-2	Abfallart / Entsorgung des Abfalls	4
Anhang 07-01	Entsorgungsnachweis	1
Anhang 07-02	Zertifikat Abfallbeauftragter	1
8	Abwasser	

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
8.1	Niederschlagswasser	1
8.2	Schmutzwasser	
Formular 8	Abwasser	1
9	Arbeitsschutz	
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	2
Formular 9 Blatt 1-4	Angaben zum Arbeitsschutz	4
Anhang 09-01	Aufsaugmaterial für Tropfmengen	2
10	Brandschutz	
10.1	Angaben zum Brandschutz	1
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	1
Anhang 10-01	Feuerwehrplan	1
Anhang 10-02	Brandschutzkonzept Produktionshalle (inkl. Ergänzungen)	17
Anhang 10-03	Brandschutztechnische Stellungnahme Schwefelsäureaufbereitung	8
11	Energieeffizienz	1
12	Natur und Landschaft	
12.1	Flora, Fauna und Boden	2
12.2	Landschaftsbild	
Anhang 12-01	Schutzgebietskarte M 1 : 25 000	1
13	Umweltverträglichkeitsprüfung	
13.1	Einordnung in das UVPG	3
Formular 13	Feststellung der UVP-Pflicht	1
14	Betriebseinstellung	
14.1	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	2
14.2	Ausgangszustandsbericht	
Formular 14.1	Sicherstellung § 5 Abs. 3 bei Abfallentsorgungsanlagen	1

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
Anhang 14-01	Unterlagen zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts	9
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1	Bauvorlagen	1
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
15.3	Sonstige Unterlagen	
	Nachträge / Ergänzungen	
	Nachtrag vom 03.05.16	
	Inhaltsverzeichnis	4
	Formular 0 Blatt 1/5	1
	Formular 1 Blatt 1/3	1
	Anhang 01-05: Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1 : 1000	1
	Formular 2.1 - Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten	1
	Formular 3.4 - Sicherheitstechnische Stoffdaten	1
	Nachtrag vom 03.06.2016	
	Kapitel 2 Anlagenbeschreibung	9
	Kapitel 3	4
	Formular 4.2 Emissionquellen, Geräusche	1
	Anhang 04-01 Emissionsquellenplan	1
	Gutachten zur Prüfung der Fortschreibung des Sicherberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV	12
	Entsorgungsnachweise	5
	Erläuterungen zu dem Nachtrag vom 03.06.2016	3
	Nachtrag vom 14.06.2016	
	Feuerwehrplan 05/2016	2
	Nachtrag vom 15.07.2016	

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Inhaltsverzeichnis	4
	Anhang 02-02 Detailschema UV-Anlage	4
	Anhang 03-04 Analysen verunreinigter Schwefelsäuren	6
	Nachtrag vom 25.07.2016	
	Bestellurkunde zur Betriebsbeauftragten für Abfall	2
	Nachtrag vom 15.08.2016	
	Stellungnahme der MCW Bitterfeld GmbH zum Vor-Termin am 25.07.2016 in Bitterfeld-Wolfen	6
	Nachtrag vom 26.09.2016	
	Stellungnahme der MCW Bitterfeld GmbH zu den Nachforderungen vom 24.08.2016	4
	Korrektur Kapitel 2.2.3 Verladung der aufbereiteten Schwefelsäure	1
	Annahmespezifikation Tank 102 Gebraucht- / Abfallschwefelsäure	1
	Qualitätsvereinbarung zwischen Abnehmer und Lieferant	1
	Spezifikation Tank 104 Recycelte Schwefelsäure	1
	Darstellung Kühlung UV-Anlage	1
	Nachtrag vom 30.09.2016	
	Ausgangszustandsbericht vom 23.09.2016	86
	Nachtrag vom 07.12.2016	
	Stellungnahme der MCW Bitterfeld GmbH zu den Nachforderungen vom 04.10.2016 und der Beratung vom 13.10.2016	8
	Spezifikation Qualität 1 der Fa. MCW	1
	Spezifikation Qualität 2 der Fa. MCW	1
	Tabellarische Aufstellung der Spezifikationen verschiedener Hersteller von Schwefelsäure	1
	Technische Informationen der verschiedenen Hersteller von Schwefelsäure (Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure Chemie Wocklum	328

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure KGHM Sicherheitsdatenblatt Evonik Sicherheitsdatenblatt Police Sicherheitsdatenblatt TEIJIN ARAMID) Auszug aus DüngemittelV Auszug aus der DIN 899 Auszug aus der DIN EN 15078:2013-08 Vergleichsmatrix bezogen auf die verschiedenen Anwendungsgebiete Formular 7.1-Entsorgung von Fehlchargen	1 16 1 7 2
	Nachtrag vom 12.12.2016	
	1. Revisionsfassung des Ausgangszustandsberichtes vom 05.12.2016	89
	Nachtrag vom 30.01.2017	
	2. Revision des Ausgangszustandsberichtes vom 20.01.2017	145
	Nachtrag vom 15.03.2017	
	Sicherheitstechnische Betrachtung zur Bestimmung Angemessener Abstände für den Betriebsbereich	12
	Nachtrag vom 14.07.2017	
	Kapitel 1 Antrag / Allgemeine Angaben Formular 1 Blatt 1 u. 2 Kapitel 2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung Formular 2.3 E-Mail von HS-Anhalt vom 10.07.2017 Rahmenvereinbarung E-Mail von HS-Anhalt vom 31.08.2016 Rahmenvereinbarung Kapitel 3 Stoffe Kapitel 6 Wassergefährdende Stoffe / Löschwasserrückhaltung Formular 6.1b	11 2 12 2 1 4 1 4 4 4 1

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Kapitel 4 Abfall	1
	Nachtrag vom 30.08.2017	
	Stellungnahme zur Einstufung der Abfallschwefelsäure in die Wassergefährdungsklasse (E-Mail-Verkehr)	4
	Sicherheitsrelevante Informationen für Abfälle der Fa. Evonik	10
	Nachtrag vom 21.09.2017	
	Spezifikationen der Qualitäten der Abfallschwefelsäure	2
	Erklärung zum Sicherheitsdatenblatt	10
	Nachtrag vom 25.09.2017	
	E-Mail von Evonik zur Einstufung in WGK 1	1



ANLAGE 2 **Rechtsquellenverzeichnis**

<i>AbfBeatrV</i>	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 02. Dez. 2016 (BGBl. I S 2770, 2789), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
<i>AbfG LSA</i>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<i>AbfVerbrG</i>	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Nov. 2016 (BGBl. I S: 2452)
<i>AbfZustVO</i>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
<i>ArbSch-ZustVO</i>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<i>ArbStättV</i>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
<i>AVV</i>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2787)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirt-schaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfä-len (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
Richtlinie 2010/75/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. No-vember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Ge-brauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99)
V (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeich-nung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung

und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771)

Verteiler

Ausfertigung

MCW Bitterfeld GmbH
Zementstraße 4
06803 Bitterfeld-Wolfen OT Greppin

als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 401
Referat 402: 402.c
402.d

Referat 407
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

